

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1982	Nummer 39
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung – ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen	351
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	361
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	362
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landespflege an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	364
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	366
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	368
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Druckereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	370
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	373
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Ton- und Bildtechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	376
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Hütten- und Gießereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	377
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	379
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	380
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	382
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	386
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Schiffstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	387

Fortsetzung nächste Seite

223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	389
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Versorgungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	390
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	392
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	393
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Fotoingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	395
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	396
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Vermessungswesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO)	398
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bergtechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	399
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bergvermessung an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	400
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	402
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinentechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	403
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung – FPO)	404
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	406
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen	416
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen	426
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	437
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	447
223	25. 6. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	458
223	5. 7. 1982	Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen	467

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
(Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO)
für die
Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen
an Fachhochschulen und für
entsprechende Studiengänge an Universitäten
- Gesamthochschulen -
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 18 Allgemeines
- § 19 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 20 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

**IV. Abschluß des Grundstudiums;
Praxissemester**

- § 21 Abschluß des Grundstudiums
- § 22 Praxissemester

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

**VI. Ergebnis der Diplomprüfung;
Zusatzfächer**

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten; Geltungsdauer

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für den Abschluß des Studiums in allen Studiengängen der Fachrichtung Ingenieurwesen an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen; die Studiengänge ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Anlage

(2) Für jeden Studiengang nach Absatz 1 wird eine Fachprüfungsordnung (FPO) erlassen, die in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung die Diplomprüfung in dem jeweiligen Studiengang regelt.

(3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule in der Regel für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung;
Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln und ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Ingenieur“ (Kurzform: „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung;
weitere Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Weitere Studienvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 FHG sowie Abweichungen von den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung, deren Abschluß für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Studienbewerber, die das Zeugnis in einer anderen Fachrichtung erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten oder nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet.

(4) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(5) Das Nähere ergibt sich aus den Fachprüfungsordnungen und aus den Studienordnungen.

§ 4

Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnimmt (Studiensemester). Das Studium umfaßt zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxissemester), wenn

1. die Hochschule einen solchen Studiengang mit einem in der Studienordnung vorgeschriebenen Praxissemester anbietet und
2. der Student sich für die Fortsetzung seines Studiums in diesem Studiengang entschieden hat.

Dabei bildet das mit dem Praxissemester fortgesetzte Studium den eigenständigen Teil eines weiteren Studiengangs auf dem Gebiet desselben Studienfachs (§ 54 FHG).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit, jedoch ohne Praxissemester, dreieinhalb Jahre. Die Studienordnungen und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen gliedern sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium soll mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester umfassen. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 190 Semesterwochenstunden nicht überschreiten (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebots). Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

(4) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 3 ist das Studium in außerfachlichen Lehrveranstaltungen eingeschlossen, wenn die Hochschule ein solches Studium anbietet. Dabei kann bestimmt werden, daß der Student an außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu acht Semesterwochenstunden erfolgreich teilzunehmen und bis zu drei Leistungsnachweise zu erbringen hat; darunter sollen auch Lehrveranstaltungen zum Erwerb fremdsprachlicher Kenntnisse mit Bezug zum Studienfach sein. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Ge-

genstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für die einzelnen Studiengänge in der Regel je ein Prüfungsausschuß zu bilden. Werden in einem Fachbereich mehrere Studiengänge angeboten, so kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der fachpraktischen Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt; Abweichungen bestimmt die Fachprüfungsordnung. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre oder nach Maßgabe des Satzungsrechts der Hochschule zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der fachpraktische Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehr-tätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(7) Soweit Studienzeiten oder Praxissemester nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Hochschulen durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,3	die Note „ausreichend“
über 4,3	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern kann.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer oder in einer studiengangbezogenen Prüfungsleistung nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In fachlich geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern festlegen, daß bis zu drei Prüfungsfächer zu fachübergreifenden Gebie-

ten zusammengefaßt werden (integrierte Fachprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach Absatz 3 verlängert sich entsprechend, jedoch auf nicht mehr als sechs Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt abweichend von § 10 Abs. 2 für jedes Prüfungsfach gesondert; im übrigen können die Prüfer das Ergebnis der Prüfung in einer zusätzlichen Note zusammenfassen. Die Wiederholbarkeit bestimmt sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 4 für jedes Prüfungsfach gesondert; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Fachprüfung durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die aufgrund der Fachprüfungsordnung als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Kandidaten, die sich für einen Studiengang mit Praxissemester entschieden haben, können Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen, nur ablegen, wenn sie das Praxissemester mit Erfolg abgeleistet haben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei den in Satz 1 genannten Fachprüfungen des Hauptstudiums muß der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Hochschule, an der die Fachprüfung stattfinden soll, als Student eingeschrieben sein. Im übrigen kann die Studienordnung aus fachlichen Gründen die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen des Hauptstudiums von der Ablegung bestimmter Fachprüfungen des Grundstudiums abhängig machen. Eine Regelung nach Satz 3 in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Bei einer integrierten Fachprüfung ergeben sich die Zahl der Prüfer und die Art der Bewertung aus § 13 Abs. 4 Satz 3.

(5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,3) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für integrierte Fachprüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für studienbezogene Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in mündlicher Form erbracht werden.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 18

Allgemeines

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter oder bewerteter Studienleistungen festgestellt werden, daß der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben oder die erfolgreiche Durchführung der praktischen Übungen im Labor oder Technikum in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung all-

gemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, muß die geforderte Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Der Leistungsnachweis kann auch anerkannte Studienleistungen gemäß Absatz 2 und eine bewertete Studienleistung umfassen; aus deren Bewertung ergibt sich zugleich die Note des Leistungsnachweises. Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Studienordnung festgestellt.

(5) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

(1) In Prüfungsfächern sind die aufgrund der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen zu erbringen.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen dem Studenten insbesondere dazu dienen,

- a) sich über seinen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorgezogen wird.

(3) Als Studienleistungen kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate, Entwürfe, Berechnungen und Konstruktionen, Versuche im Labor oder Technikum mit schriftlicher Auswertung, Programmierübungen sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht, soweit die Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Für einen benoteten Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern können unbeschränkt wiederholt werden, soweit sich aus der Fachprüfungsordnung nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt. Darüber hinaus kann die Studienordnung in geeigneten Fällen die Möglichkeit vorsehen, daß der Student zu Beginn des folgenden Semesters einzelne Studienleistungen ergänzt, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistungen nur unwesentlich unterschritten wird; Einzelheiten bestimmt die Studienordnung.

§ 20

Leistungsnachweis in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, müssen die vorgeschriebenen Leistungsnachweise auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind (§ 5 Abs. 4).

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus, daß die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen

erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnis finden keine Anwendung. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.

(4) Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 gilt § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Reihenfolge der jeweils erforderlichen Wiederholungen. Für die letzte Wiederholung einer Studienleistung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Wird aufgrund „nicht ausreichend“ bewerteter und nicht mehr wiederholbarer Studienleistungen festgestellt, daß ein Leistungsnachweis nicht erbracht worden ist, kann dies durch den Leistungsnachweis in einem anderen Fach ausgeglichen werden, wenn dieser Leistungsnachweis mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt. Der Ausgleich ist nur für einen der vorgeschriebenen Leistungsnachweise nach Absatz 1 und nur dann möglich, wenn die Benotung nicht auf einer Entscheidung nach § 12 Abs. 1 beruht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen. Sie gelten ferner nicht, soweit in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, unbenotete Leistungsnachweise nach § 18 Abs. 2 aufgrund der Fachprüfungsordnung gefordert werden.

IV. Abschluß des Grundstudiums; Praxissemester

§ 21

Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Studienordnungen und Studienpläne sollen so gestaltet sein, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des vierten Studiensemesters erbracht werden können.

(2) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht, so gilt dies als Abschluß des ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit als Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 2 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurernahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen.

(2) Studenten, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies nach Maßgabe der Studienordnung und der Einschreibungsordnung schriftlich frühestens zum Ende des dritten Studiensemesters. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die in der Studienordnung näher bezeichneten Fachprüfungen bestanden und die in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Hochschule in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist. Die Befugnisse der Ausbildungsstätte bei der Besetzung eines Praxisplatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Während des Praxissemesters wird jeder Student von einem bestimmten Professor betreut. Die Hochschule regelt Art, Form und Umfang der Betreuung in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(6) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und der Student die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat und
4. die nach der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 bis auf einen erbracht hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der

Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitierten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verzicht des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 ist gegebenenfalls aufzuführen. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung, ein gewählter Studienschwerpunkt, ein vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester sind gegebenenfalls kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberücksichtigt. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise zusammen	sechsfach

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise wird jede Fachprüfung zweifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 5.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft. Sie behält als Allgemeine Diplomprüfungsordnung für Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

zu der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen

Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1 ADPO:

- | | |
|---|--|
| <p>Anlage</p> <p>1 Architektur mit den Studienrichtungen</p> <p>1.1 Architektur/Hochbau</p> <p>1.2 Städtebau und Regionalplanung</p> <p>2 Innenarchitektur</p> <p>3 Landespflege</p> <p>4 Bauingenieurwesen mit den Studienrichtungen</p> <p>4.1 Konstruktiver Ingenieurbau</p> <p>4.2 Baubetrieb</p> <p>4.3 Verkehrswesen</p> <p>4.4 Wasserwirtschaft</p> <p>5 Chemieingenieurwesen mit den Studienrichtungen</p> <p>5.1 Chemie</p> <p>5.1.1 ohne Studienschwerpunkt</p> <p>5.1.2 mit dem Studienschwerpunkt Instrumentelle Analytik</p> <p>5.1.3 mit dem Studienschwerpunkt Nuklearchemie</p> <p>5.2 Technische Chemie</p> <p>5.2.1 ohne Studienschwerpunkt</p> <p>5.2.2 mit dem Studienschwerpunkt Kunststofftechnologie</p> <p>5.2.3 mit dem Studienschwerpunkt Chemische Verfahrenstechnik</p> <p>5.2.4 mit dem Studienschwerpunkt Lacke und Anstrichtechnik</p> <p>5.3 Textilchemie</p> <p>6 Druckereitechnik mit den Studienrichtungen</p> <p>6.1 Produktionstechnik</p> <p>6.2 Produktionsorganisation und Betriebswirtschaft</p> <p>7 Elektrotechnik mit den Studienrichtungen</p> <p>7.1 Elektrische Energietechnik</p> <p>7.2 Nachrichtentechnik</p> <p>7.3 Automatisierungstechnik</p> <p>7.4 Informationsverarbeitung</p> <p>8 Ton- und Bildtechnik</p> <p>9 Hütten- und Gießereitechnik mit den Studienrichtungen</p> <p>9.1 Hüttentechnik</p> <p>9.2 Gießereitechnik</p> <p>9.3 Glastechnik und Keramik</p> <p>10 Landbau</p> <p>11 Lebensmitteltechnologie mit den Studienrichtungen</p> <p>11.1 Technologie der Lebens- und Genußmittel</p> <p>11.1.1 ohne Studienschwerpunkt</p> | <p>11.1.2 mit dem Studienschwerpunkt Fleischtechnologie</p> <p>11.1.3 mit dem Studienschwerpunkt Getränketechnologie</p> <p>11.1.4 mit dem Studienschwerpunkt Getreidetechnologie</p> <p>11.2 Technologie der Körperpflege- und Waschmittel</p> <p>12 Maschinenbau mit den Studienrichtungen</p> <p>12.1 Konstruktionstechnik</p> <p>12.2 Fertigungstechnik</p> <p>12.2.1 mit dem Studienschwerpunkt Metallverarbeitung</p> <p>12.2.2 mit dem Studienschwerpunkt Kunststoffverarbeitung</p> <p>12.3 Fahrzeugtechnik</p> <p>12.4 Landmaschinentechnik</p> <p>12.5 Luftfahrttechnik</p> <p>12.5.1 mit dem Studienschwerpunkt Flugzeugbau</p> <p>12.5.2 mit dem Studienschwerpunkt Triebwerksbau</p> <p>12.6 Stahlbau</p> <p>12.7 Kerntechnik</p> <p>13 Produktionstechnik</p> <p>14 Schiffstechnik</p> <p>15 Verfahrenstechnik</p> <p>16 Versorgungstechnik mit den Studienrichtungen</p> <p>16.1 Technische Gebäudeausrüstung</p> <p>16.2 Kommunal- und Umwelttechnik</p> <p>17 Werkstofftechnik</p> <p>18 Physikalische Technik</p> <p>19 Fotoingenieurwesen</p> <p>20 Textil- und Bekleidungstechnik mit den Studienrichtungen</p> <p>20.1 Textiltechnik</p> <p>20.1.1 ohne Studienschwerpunkt</p> <p>20.1.2 mit dem Studienschwerpunkt Faden- und Flächenerzeugung</p> <p>20.1.3 mit dem Studienschwerpunkt Veredlungstechnik</p> <p>20.1.4 mit dem Studienschwerpunkt Textilgestaltung</p> <p>20.2 Bekleidungstechnik</p> <p>20.2.1 ohne Studienschwerpunkt</p> <p>20.2.2 mit dem Studienschwerpunkt Bekleidungsfertigung</p> <p>20.2.3 mit dem Studienschwerpunkt Bekleidungsgestaltung</p> <p>21 Vermessungswesen</p> <p>22 Bergtechnik (Fachhochschule Bergbau)</p> <p>23 Bergvermessung (Fachhochschule Bergbau)</p> <p>24 Elektrotechnik (Fachhochschule Bergbau)</p> <p>25 Maschinentechnik (Fachhochschule Bergbau)</p> <p>26 Verfahrenstechnik (Fachhochschule Bergbau)</p> |
|---|--|

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Architektur
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)**

Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen; Besonderheiten
des Studiengangs

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Architektur/Hochbau,
- b) Städtebau und Regionalplanung.

(2) Innerhalb der Studienrichtungen kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung.

Anlagen
1 und 2

(3) Das Ziel des Studiums und der Zweck der Diplomprüfung nach § 2 ADPO schließen im Studiengang Architektur die Vermittlung gestalterischer und planerischer Erkenntnisse und Methoden und eine entsprechende Ausprägung der Prüfungsinhalte ein.

(4) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Hochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 ADPO kann im Prüfungsausschuß an die Stelle des fachpraktischen Mitarbeiters eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

§ 2

Praktische Tätigkeit und
besondere studienbezogene Eignung
als Studienvoraussetzungen

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut VOB umfassen, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen, z. B. im Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau.

(2) Das Fachpraktikum kann sowohl in einer Baustellentätigkeit, z. B. im Holzbau, Stahlbau, Innenausbau, Ingenieurbau, als auch in einer berufsspezifischen Tätigkeit in der Stadt-, Bau- oder Innenausbauplanung bestehen. Das Fachpraktikum soll nach Möglichkeit in einem Bereich abgeleistet werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Architektur kann von einer

anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

(5) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums kann der Nachweis einer besonderen studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert werden (§ 43 Abs. 2 Satz 2 FHG). Die besondere künstlerisch-gestalterische Eignung wird anhand von Arbeitsproben des Studienbewerbers durch einen vom zuständigen Fachbereich bestellten Ausschuß in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Bewertungskriterien sind die Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit des Studienbewerbers. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Hochschulen in besonderen Ordnungen, die sie als Satzungen erlassen.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Grundlagen der Gestaltung
2. Grundlagen des Entwerfens
3. Baukonstruktion
4. Tragwerkslehre

(2) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 bestehen jeweils aus der Präsentation der nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung anzufertigenden Studienarbeiten und einem dazugehörigen Kolloquium von etwa zwanzig Minuten Dauer, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird; hierbei wird der Kandidat in der Regel von mehreren Prüfern geprüft. Die Fachprüfungen in Baukonstruktion und in Tragwerkslehre bestehen jeweils in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht; abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 1 ADPO kommen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen als Studienleistungen nicht in Betracht. Die Studienordnung soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Wird für einen Leistungsnachweis in den Fächern mit der Prüfungsform nach Absatz 2 Satz 1 die Anfertigung von entwerferischen Studienarbeiten gefordert, kann die Studienordnung bestimmen, daß für die Wiederholung des Leistungsnachweises § 20 Abs. 4 ADPO entsprechend anzuwenden ist. Die Regelung in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Architektur/Hochbau auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Entwerfen
2. Baukonstruktion
3. Städtebau
4. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 1

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Städtebauliches Entwerfen
2. Stadtbaulehre
3. Stadt- und Regionalentwicklung
4. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2

(3) In folgenden Fächern nach den Absätzen 1 und 2 bestehen die Fachprüfungen jeweils aus einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1:

- Studienrichtung Architektur/Hochbau -

1. Entwerfen
2. Städtebau
3. Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion

- Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung -

1. Städtebauliches Entwerfen
2. Stadt- und Regionalentwicklung
3. Verkehrsplanung
4. Grünraum- und Landschaftsplanung
5. Entwerfen von Gebäuden

Die Fachprüfungen in Baukonstruktion und Stadtbaulehre bestehen jeweils in einer mündlichen Prüfung oder ausnahmsweise in einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit, die auf nicht mehr als sieben Zeitstunden erweitert werden kann. In den übrigen Fächern nach den Absätzen 1 und 2 bestehen die Fachprüfungen jeweils in einer Klausurarbeit gemäß Satz 2 oder in einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 18 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 11. 10. 1974 (GABl. NW. S. 708) mit Änderungen vom 21. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 60), vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 63) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Der Nachweis einer besonderen studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (§ 2 Abs. 5) kann von Studienbewerbern erstmals bei der Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 1983/84 gefordert werden.

(4) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(5) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Architektur/Hochbau:

1. Baubetriebslehre/Bauwirtschaftslehre
2. Technischer Ausbau/Haustechnik
3. Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion
4. Baugeschichte/Architekturtheorie
5. Ingenieurhochbau
6. Bauphysik
7. Baustofftechnologie/Baustofflehre
8. Elementiertes Bauen

Anlage 2

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung:

1. Verkehrsplanung
2. Grünraum- und Landschaftsplanung
3. Stadtbautechnik
4. Stadtbaugeschichte/Stadtbildpflege
5. Wirtschafts- und Sozialstatistik
6. Entwerfen von Gebäuden
7. Sozio-ökonomische Grundlagen der Planung
8. Stadtbauökonomie

- GV. NW. 1982 S. 361.

233

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen; Besonderheiten des Studiengangs

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Das Ziel des Studiums und der Zweck der Diplomprüfung nach § 2 ADPO schließen im Studiengang Innenarchitektur die Vermittlung gestalterischer Erkenntnisse und Methoden und eine entsprechende Ausprägung der Prüfungsinhalte ein.

(4) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 ADPO kann im Prüfungsausschuß an die Stelle des fachpraktischen Mitarbeiters eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

§ 2

Praktische Tätigkeit und besondere studienbezogene Eignung als Studienvoraussetzungen

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut VOB umfassen, die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen, z. B. Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau.

(2) Das Fachpraktikum kann sowohl in einer Baustellentätigkeit, z. B. im Innenausbau, Holzbau, Stahlbau, als auch in einer berufsspezifischen Tätigkeit in der Bau- oder Innenausbauplanung bestehen.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Innenarchitektur kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

(5) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums kann der Nachweis einer besonderen studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert werden (§ 43 Abs. 2 Satz 2 FHG). Die besondere künstlerisch-gestalterische Eignung wird anhand von Arbeitsproben des Studienbewerbers durch einen vom zuständigen Fachbereich bestellten Ausschuß in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Bewertungskriterien sind die Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit des Studienbewerbers. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Hochschulen in besonderen Ordnungen, die sie als Satzungen erlassen.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Grundlagen der Gestaltung
2. Grundlagen des Entwerfens
3. Baukonstruktion
4. Grundlagen der Möbelentwicklung/Ergonomie

(2) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 bestehen jeweils aus der Präsentation der nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung anzufertigenden Studienarbeiten und einem dazugehörigen Kolloquium von etwa zwanzig Minuten Dauer, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird; hierbei wird der Kandidat in der Regel von mehreren Prüfern geprüft. Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 bestehen in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht; abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 1 ADPO kommen Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen als Studienleistungen nicht in Betracht. Die Studienordnung soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Wird für einen Leistungsnachweis in den Fächern mit der Prüfungsform nach Absatz 2 Satz 1 die Anfertigung von entwerferischen Studienarbeiten gefordert, kann die Studienordnung bestimmen, daß für die Wiederholung des Leistungsnachweises § 20 Abs. 4 ADPO entsprechend anzuwenden ist. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Entwerfen (Innenarchitektur)
2. Konstruktion
3. Möbel- und Produktentwicklung
4. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß der Anlage

(2) In folgenden Fächern nach Absatz 1 bestehen die Fachprüfungen jeweils aus einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1:

1. Entwerfen (Innenarchitektur)
2. Möbel- und Produktentwicklung
3. Entwerfen von Gebäuden
4. Entwurf von Messen/Ausstellungen/Läden
5. Experimentelles Entwerfen

Die Fachprüfung in Konstruktion besteht in einer mündlichen Prüfung oder ausnahmsweise in einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit, die auf nicht mehr als sieben Zeitstunden erweitert werden kann. In den übrigen Fächern nach Absatz 1 bestehen die Fachprüfungen jeweils in einer Klausurarbeit gemäß Satz 2 oder in einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

Anlage

§ 5

Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 18 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 11. 10. 1974 (GABl. NW. S. 708) mit Änderungen vom 21. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 60), vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 63) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (§ 2 Abs. 5) kann von Studienbewerbern erstmals bei der Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 1983/84 gefordert werden.

(4) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(5) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Innenarchitektur:

1. Entwerfen von Gebäuden
2. Technischer Ausbau/Haustechnik
3. Kunst- und Kulturgeschichte (Innenarchitektur)
4. Typologie der Fertigteil- und Innenausbau-systeme

5. Umweltpsychologie
6. Design-Methodologie/Planungstheorie
7. Entwurf von Messen/Ausstellungen/Läden
8. Experimentelles Entwerfen

- GV. NW. 1982 S. 362.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Landespflege
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)**

Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Besonderheiten des Studiengangs;
Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Landespflege an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Anlage

(3) Das Ziel des Studiums und der Zweck der Diplomprüfung nach § 2 ADPO schließen im Studiengang Landespflege die Vermittlung gestalterischer Erkenntnisse und Methoden und eine entsprechende Ausprägung der Prüfungsinhalte ein.

(4) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit
als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll eine einschlägige praktische Tätigkeit in einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus, ausnahmsweise auch in Baumschulen oder Staudenbetrieben, umfassen.

(2) Das Fachpraktikum soll als weiterführende Ausbildung in einem Betrieb des Garten- oder Landschaftsbaus, in privaten oder behördlichen Planungsbüros, in Verwaltungsstellen der Landespflege oder in Untersuchungsämtern des Umweltschutzes je nach dem angestrebten fachlichen Schwerpunkt des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungen und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Landespflege kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Grundlagen der Gestaltung
2. Grundlagen des Entwerfens (Garten und Landschaft)
3. Bodenkunde
4. Botanik

(2) Die Fachprüfungen in den Fächern nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 bestehen jeweils aus der Präsentation der nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung anzufertigenden Studienarbeiten und einem dazugehörigen Kolloquium von etwa zwanzig Minuten Dauer, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird; hierbei wird der Kandidat in der Regel von mehreren Prüfern geprüft. Die Fachprüfungen in Bodenkunde und in Botanik bestehen jeweils in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht; abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 1 ADPO kommen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen als Studienleistungen nicht in Betracht. Die Studienordnung soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Wird für einen Leistungsnachweis in den Fächern mit der Prüfungsform nach Absatz 2 Satz 1 die Anfertigung von entwerferischen Studienarbeiten gefordert, kann die Studienordnung bestimmen, daß für die Wiederholung des Leistungsnachweises § 20 Abs. 4 ADPO entsprechend anzuwenden ist. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Freilandpflanzenkunde
2. Technik des Garten- und Landschaftsbaus
3. Orts- und Landesplanung
4. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog I gemäß der Anlage
oder
ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog I und
ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog II
gemäß der Anlage

(2) In folgenden Fächern nach Absatz 1 bestehen die Fachprüfungen jeweils aus einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1:

1. Freiraumplanung/Stadtökologie
2. Landschaftsplanung/Landschaftsökologie.

Die Fachprüfung in Technik des Garten- und Landschaftsbaus besteht in einer mündlichen Prüfung oder ausnahmsweise in einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit, die auf nicht mehr als sieben Zeitstunden erweitert werden kann. In den übrigen Fächern nach Absatz 1 bestehen die Fachprüfungen jeweils in einer Klausurarbeit gemäß Satz 2 oder in einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 11. 10. 1974 (GABl. NW. S. 708) mit Änderungen vom 21. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 60), vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 63) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Landespflege an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Landespflege an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -

Katalog I der Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Landespflege:

1. Garten- und Grünplanung
2. Landschaftsökologie/Landschaftsplanung
3. Baubetrieb/Betriebswirtschaft des Garten- und Landschaftsbaus

Katalog II der Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Landespflege

1. Ingenieurbiologie
2. Pflanzensoziologie/Pflanzenökologie
3. Klima- und Wetterkunde
3. Wasserwirtschaft/Wasserbau
5. Geschichte der Bau- und Gartenkunst
6. Baustofftechnologie/Baustofflehre

- GV. NW. 1982 S. 364.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang der Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau,
- b) Baubetrieb,
- c) Verkehrswesen,
- d) Wasserwirtschaft.

(2) Innerhalb der Studienrichtungen kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Hochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Baustellentätigkeiten in mindestens einem der folgenden Bereiche umfassen:

Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau, Stahlbau, Holzbau, Erdbau, Straßenbau, Wasserbau, Sperr- und Dämmtechnik.

(2) Das Fachpraktikum kann sowohl auf der Baustelle als auch in einem technischen Büro einschließlich technischer Ämter abgeleistet werden und soll Tätigkeiten insbesondere aus folgenden Bereichen umfassen:

Massivbau (Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau), Stahlbau, Holzbau, Grundbau, Straßenbau.

Der Schwerpunkt des Fachpraktikums soll im Massivbau liegen, soweit eine solche Tätigkeit nicht bereits durch das Grundpraktikum nachgewiesen wurde. Das Fachpraktikum soll nach Möglichkeit in einem Bereich abgeleistet werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Bauingenieurwesen kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Baustofflehre

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht; abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 1 ADPO kommen Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen als Studienleistungen nicht in Betracht. Die Studienordnung soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grundbau und Bodenmechanik
2. Grundlagen des Verkehrsbaus
3. Grundlagen der Wasserwirtschaft
4. Grundlagen des Baubetriebs
5. Baustatik
6. Massivbau
7. Stahlbau und Ingenieurholzbau
8. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Baubetrieb auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grundbau und Bodenmechanik
2. Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
3. Grundlagen des Verkehrsbaus
4. Grundlagen der Wasserwirtschaft
5. Kostenrechnung
6. Bauorganisation
7. Baumaschinen und Verfahrenstechnik
8. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots.

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Verkehrswesen auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grundbau und Bodenmechanik
2. Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus

3. Grundlagen der Wasserwirtschaft
4. Grundlagen des Baubetriebs
5. Verkehrsplanung
6. Straßenwesen
7. Schienenverkehrsbau
8. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 3 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots.

(4) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wasserwirtschaft auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grundbau und Bodenmechanik
2. Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
3. Grundlagen des Verkehrsbaus
4. Grundlagen des Baubetriebs
5. Wasserbau
6. Wasserversorgung
7. Abwassertechnik und Abfallbeseitigung
8. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 4 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots.

(5) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Im übrigen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Bauphysik
2. Bauchemie
3. Datenverarbeitung
4. Vermessungskunde.

Für das Fach Datenverarbeitung kann als Studienleistung im Sinne von § 20 Abs. 2 ADPO eine Hausarbeit in Verbindung mit einem Kolloquium bestimmt werden, wenn die gestellte Aufgabe eine solche Studienleistung erfordert.

(2) In weiteren sechs Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, hat der Kandidat Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO zu erbringen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(3) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 29. 7. 1974 (GABL NW. S. 536) mit Änderungen vom 2. 10. 1978 (GABL NW. S. 518), vom 21. 11. 1978 (GABL NW. 1979, S. 60) und vom 30. 11. 1978 (GABL NW. 1979, S. 63) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:

1. Baustatik (Sondergebiete)
2. Massivbau (Sondergebiete)
3. Stahlbau und Ingenieurholzbau (Sondergebiete)
4. Verkehrsplanung
5. Straßenwesen
6. Schienenverkehrsbau
7. Wasserbau
8. Wasserversorgung
9. Abwassertechnik und Abfallbeseitigung
10. Kostenrechnung
11. Bauorganisation
12. Baumaschinen und Verfahrenstechnik
13. Datenverarbeitung (Sondergebiete)
14. Vermessungskunde (Sondergebiete)

Anlage 2

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Baubetrieb

1. Kostenrechnung (Sondergebiete)
2. Bauorganisation (Sondergebiete)
3. Baumaschinen und Verfahrenstechnik (Sondergebiete)
4. Baustatik
5. Massivbau
6. Stahlbau und Ingenieurholzbau
7. Verkehrsplanung
8. Straßenwesen
9. Schienenverkehrsbau
10. Wasserbau
11. Wasserversorgung
12. Abwassertechnik und Abfallbeseitigung
13. Datenverarbeitung (Sondergebiete)
14. Vermessungskunde (Sondergebiete)

Anlage 3

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Verkehrswesen:

1. Verkehrsplanung (Sondergebiete)
2. Straßenwesen (Sondergebiete)
3. Schienenverkehrsbau (Sondergebiete)
4. Baustatik
5. Massivbau
6. Stahlbau und Ingenieurholzbau
7. Wasserbau
8. Wasserversorgung
9. Abwassertechnik und Abfallbeseitigung
10. Kostenrechnung
11. Bauorganisation
12. Baumaschinen und Verfahrenstechnik
13. Datenverarbeitung (Sondergebiete)
14. Vermessungskunde (Sondergebiete)

Anlage 4

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Wasserwirtschaft:

1. Wasserbau (Sondergebiete)
2. Wasserversorgung (Sondergebiete)
3. Abwassertechnik und Abfallbeseitigung (Sondergebiete)
4. Baustatik
5. Massivbau
6. Stahlbau und Ingenieurholzbau
7. Verkehrsplanung
8. Straßenwesen
9. Schienenverkehrsbau
10. Kostenrechnung
11. Bauorganisation
12. Baumaschinen und Verfahrenstechnik
13. Datenverarbeitung (Sondergebiete)
14. Vermessungskunde (Sondergebiete)

- GV. NW. 1982 S. 366.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Chemieingenieurwesen
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprü-

fungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Chemie,
- b) Technische Chemie,
- c) Textilchemie.

Sie regelt ferner die Besonderheiten der Diplomprüfung, wenn der Kandidat sein Studium nach Maßgabe der Studienordnung vertieft hat

1. innerhalb der Studienrichtung Chemie im Studienschwerpunkt
 - a) Instrumentelle Analytik oder
 - b) Nuklearchemie,
2. innerhalb der Studienrichtung Technische Chemie im Studienschwerpunkt
 - a) Kunststofftechnologie,
 - b) Chemische Verfahrenstechnik oder
 - c) Lacke und Anstrichtechnik.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Fachhochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Besonderheiten in der Gliederung der Fachhochschule sind zu berücksichtigen.

§ 2

Praktische Tätigkeit
als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll die Praktikanten mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs industrieller Be- und Verarbeitungsweisen bei der Herstellung von Produkten oder mit den Grundlagen der Labor-technik vertraut machen.

(2) Das Fachpraktikum soll die Praktikanten mit Fragen der technologischen und organisatorischen Abläufe sowie der Funktion von typischen Einrichtungen, insbesondere Apparaturen, Maschinen und Reaktoren, in chemischen Laboratorien und Betrieben vertraut machen.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Allgemeine und Anorganische Chemie
4. Organische Chemie
5. Physikalische Chemie

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prü-

fungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Ferner kann die Studienordnung bestimmen, daß bei der Meldung zur Fachprüfung in Allgemeiner und Anorganischer Chemie die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Analytischer Chemie nachzuweisen ist; die Studienordnung kann auch vorsehen, daß für einen solchen Leistungsnachweis § 19 Abs. 5 ADPO entsprechend anzuwenden ist. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Chemie erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik
2. Grundgebiete der Instrumentellen Analytik
3. als Wahlprüfungsfach:
 - Spezielle Anorganische Chemie
 - oder
 - Spezielle Organische Chemie
 - oder
 - Spezielle Physikalische Chemie

Hat der Kandidat einen Studienschwerpunkt gewählt, sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

- im Studienschwerpunkt Instrumentelle Analytik:

1. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik
2. Instrumentelle Analytik
3. Spezielle Instrumentelle Analytik

- im Studienschwerpunkt Nuklearchemie:

1. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik
2. Grundgebiete der Instrumentellen Analytik
3. Nuklearchemie

(2) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Technische Chemie erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik
2. Chemische Reaktionstechnik
3. Angewandte Physikalische Chemie

Hat der Kandidat einen Studienschwerpunkt gewählt, sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

- im Studienschwerpunkt Kunststofftechnologie:

1. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik
2. Makromolekulare Chemie
3. Kunststofftechnologie

- im Studienschwerpunkt Chemische Verfahrenstechnik:

1. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik
2. Anlagentechnik
3. Angewandte Physikalische Chemie

- im Studienschwerpunkt Lacke und Anstrichtechnik:

1. Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik
2. Lack- und Anstrichtechnik
3. Meßtechnik und Rheologie

(3) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Textilchemie erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grundoperationen der textilchemischen Verfahrenstechnik
2. Angewandte Physikalische Chemie
3. Textilchemie

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll

von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Ferner kann die Studienordnung bestimmen, daß die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den folgenden Fächern bei der Meldung zu den nachstehend genannten Fachprüfungen nachzuweisen ist:

1. in Apparate- und Werkstoffkunde, in Regelungstechnik sowie in Strömungs- und Wärmelehre für die Fachprüfung in Grundoperationen der Chemischen Verfahrenstechnik,
2. in Physikalischer Chemie für die Fachprüfungen in Angewandter Physikalischer Chemie und in Makromolekularer Chemie,
3. in Prozeßkunde für die Fachprüfung in Chemischer Reaktionstechnik,
4. in Apparate- und Werkstoffkunde und in Optimierung textilchemischer Verfahren für die Fachprüfung in Grundoperationen der textilchemischen Verfahrenstechnik;

die Studienordnung kann auch vorsehen, daß für einen solchen Leistungsnachweis § 19 Abs. 5 ADPO entsprechend anzuwenden ist. Im übrigen gilt § 3 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 4 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 12. 3. 1975 (GABl. NW. S. 169) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 304) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. S. 63) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Sofern in einer Studienordnung eine über die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 hinausgehende Anzahl von Leistungsnachweisen vorgesehen ist, wird diese Vorschrift erst mit Inkrafttreten einer nach § 5 Abs. 2 genehmigten Regelung in der Studienordnung verbindlich. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der jewei-

ligen Fachhochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 368.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Druckereitechnik
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Druckereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Produktionstechnik,
- b) Produktionsorganisation und Betriebswirtschaft.

(2) Innerhalb der Studienrichtungen kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Kataloge der Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Hochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit
als Studienvoraussetzung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ADPO müssen Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik oder durch ein Zeugnis der Hochschulreife erworben haben, ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten; alle übrigen Studienbewerber müssen ein Praktikum von zwölf Monaten leisten. Das Praktikum von zwölf Monaten ist abweichend von § 3 Abs. 4 ADPO vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

(2) Die praktische Ausbildung nach Absatz 1 soll möglichst zu gleichen Teilen in den folgenden Bereichen stattfinden:

- Satzverfahren;
- Druckvorlagenherstellung;
- Druckformherstellung;

- Druckverfahren;
- Druckweiterverarbeitung.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Druckereitechnik kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Werkstoffkunde
4. Maschinentechnische Grundlagen
5. Reproduktionsverfahren

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch je einen unbenoteten Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Produktionstechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Satzverfahren
2. Druckverfahren
3. Druckverarbeitung
4. Messen und Prüfen
5. als Wahlprüfungsfach:
 - a) Allgemeine Betriebstechnik,
 - b) Verpackungstechnik oder
 - c) Druckmaschinen

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Produktionsorganisation und Betriebswirtschaft auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Druckverfahren
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Fertigungskalkulation
4. Produktionsplanung und -steuerung
5. als Wahlprüfungsfach:
 - a) Allgemeine Betriebstechnik,
 - b) Leistungs- und Kostenrechnung Druck oder
 - c) Marketing

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachprüfungen ist durch je einen unbenoteten Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern der Studienrichtung Produktionstechnik, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Chemie
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Leistungs- und Kostenrechnung
4. Produktionsplanung und -steuerung
5. Elektrotechnik/Elektronik
6. Regelungstechnik
7. Datenverarbeitung
8. Fertigungskalkulation
9. drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 1

(2) In folgenden Fächern der Studienrichtung Produktionsorganisation und Betriebswirtschaft, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Chemie
2. Elektrotechnik/Elektronik
3. Satzverfahren
4. Messen und Prüfen
5. Datenverarbeitung
6. Druckverarbeitung
7. Druckmaschinen
8. Verpackungstechnik
9. drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2

(3) Ferner hat der Kandidat in den nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 5 nicht für eine Fachprüfung gewählten beiden Fächern je einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO zu erbringen.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Druckereitechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 4. 7. 1979 (GABl. NW. S. 404) mit Änderung vom 6. 5. 1981 (GABl. NW. S. 182) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Druckereitechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Druckereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen –.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Produktionstechnik:

1. Arbeitswissenschaft
2. Statistik und Nomographie
3. Analyse und Gestaltung von Arbeitssystemen
4. Projektkalkulation
5. Qualitätssteuerung
6. Rechtskunde
7. Technische Arbeitsvorbereitung (Satz/Reproduktion/Druck)
8. Scannerreproduktion
9. Spezielle Gebiete der Tiefdruckverfahrenstechnik
10. Spezielle Gebiete der Verarbeitung und Verpackung
11. Satzprogrammierung
12. Spezielle Gebiete der Satztechnik
13. Produktgestaltung

Anlage 2

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Druckereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen –.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Produktionsorganisation und Betriebswirtschaft:

1. Arbeitswissenschaft
2. Spezielle Gebiete der Leistungs- und Kostenrechnung
3. Statistik und Nomographie
4. Analyse und Gestaltung von Arbeitssystemen
5. Zeitwirtschaft
6. Praxis der Arbeitssteuerung
7. Werbung
8. Projektkalkulation
9. Qualitätssteuerung
10. Rechtskunde
11. Investitionsplanung und Wirtschaftlichkeitsrechnung
12. Spezielle Gebiete der Verarbeitung und Verpackung
13. Produktgestaltung

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Elektrotechnik
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Elektrische Energietechnik,
- b) Nachrichtentechnik,
- c) Informationsverarbeitung,
- d) Automatisierungstechnik.

(2) Innerhalb der Studienrichtung Elektrische Energietechnik kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus den Fächergruppen eines Wahlpflichtkatalogs fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen im Hinblick auf folgende Anwendungsgebiete:

Elektrische Maschinen und Antriebe oder
Elektrische Energieverteilung oder
Leistungselektronik;

Anlagen
1 bis 4

der Katalog der Wahlpflichtfächer ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt. Für die übrigen Studienrichtungen ergibt sich der jeweilige Katalog von Wahlpflichtfächern aus den Anlagen 2 bis 4 zu dieser Prüfungsordnung. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Hochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Besonderheiten in der Gliederung der Hochschule sind zu berücksichtigen.

§ 2

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- c) Verbindungstechniken;
- d) Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Meßgeräte.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten;
- b) Messen und Prüfen - Fehleranalyse;

- c) Steuer- und Regeltechnik, Elektronik;
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich der gewählten Studienrichtung entspricht.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer Elektrotechnik. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Elektrotechnik kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Grundgebiete der Elektrotechnik
4. Meßtechnik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Elektrische Energietechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Elektrische Maschinen
2. Elektrische Energieerzeugung und -verteilung
3. Leistungselektronik und elektrische Antriebe
4. Regelungstechnik
5. Hochspannungstechnik
6. Grundgebiete der Automatisierungstechnik
7. zwei Wahlprüfungsfächer aus einer der Fächergruppen gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Nachrichtentechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Theoretische Nachrichtentechnik
2. Elektronische Schaltungen und Netzwerke
3. Nachrichtenübertragungstechnik
4. Nachrichtenverarbeitung
5. Impulstechnik

6. Steuerungs- und Regelungstechnik
7. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Informationsverarbeitung auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Technischer Aufbau von Datenverarbeitungsgeräten
2. Betriebssoftware von Datenverarbeitungsanlagen
3. Datennetze und Datenfernübertragung
4. Steuerungs- und Regelungstechnik
5. Prozeßdatenverarbeitung
6. Betriebswirtschaft und Operations Research
7. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 3 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(4) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Automatisierungstechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Meßwerterfassung und -umformung
2. Regelungstechnik
3. Digitaltechnik
4. Prozeßlenkung
5. Leistungselektronik und elektrische Antriebe
6. Ausgewählte Kapitel der Anlagenautomatisierung
7. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 4 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(5) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern der Studienrichtung Elektrische Energietechnik, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Datenverarbeitung
2. Elektronische Bauelemente und Schaltungen der Energietechnik
3. Angewandte Mathematik
4. Betriebswissenschaften

(2) In folgenden Fächern der Studienrichtung Nachrichtentechnik, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Datenverarbeitung
2. Werkstoffkunde/Bauelemente
3. Angewandte Mathematik
4. Betriebswissenschaften
5. Grundlagen der Elektrischen Energietechnik

(3) In folgenden Fächern der Studienrichtung Informationsverarbeitung, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Grundlagen der ADV/Programmiersprachen
2. Bauelemente
3. Angewandte Mathematik
4. Betriebswissenschaften

(4) In folgenden Fächern der Studienrichtung Automatisierungstechnik, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5

ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Grundlagen der ADV/Programmiersprachen
2. Bauelemente
3. Angewandte Mathematik
4. Betriebswissenschaften

(5) In weiteren Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, hat der Kandidat Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO zu erbringen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(6) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. 10. 1976 (GABl. NW. S. 529) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABl. NW. S. 401) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 64) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik:

- Fächergruppen ohne spezielle Ausrichtung -

1. Entwerfen elektrischer Maschinen
2. Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe
3. Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen
4. Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion

5. Kraftwerksanlagen
6. Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
7. Berechnung elektrischer Leitungen und Netze
8. Selektivschutz
9. Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
10. Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe
11. Antriebsregelungen
12. Geräte und Anlagen der Leistungselektronik
13. Anwendung der Leistungselektronik
14. Werkstoffe der Elektrotechnik
15. Elektrowärme
16. Licht- und Beleuchtungstechnik
17. Spezielle Meßtechnik
18. Spezielle Probleme der Hochspannungstechnik
19. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
20. Prozeßdatenverarbeitung
21. Kernkraftwerkstechnik
22. Analoge und digitale Informationsverarbeitung
23. Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte
24. Mikroprozessortechnik

- Fächergruppe Elektrische Maschinen und Antriebe -

1. Entwerfen elektrischer Maschinen
2. Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe
3. Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen
4. Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion
5. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
6. Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte
7. Mikroprozessortechnik

- Fächergruppe Elektrische Energieverteilung -

1. Kraftwerksanlagen
2. Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
3. Berechnung elektrischer Leitungen und Netze
4. Selektivschutz
5. Elektrizitäts- und Energiewirtschaft
6. Kernkraftwerkstechnik
7. Prozeßdatenverarbeitung
8. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
9. Analoge und digitale Informationsverarbeitung
10. Mikroprozessortechnik

- Fächergruppe Leistungselektronik -

1. Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe
2. Antriebsregelung
3. Geräte und Anlagen der Leistungselektronik
4. Anwendung der Leistungselektronik
5. Energietechnische Elemente der Automatisierungstechnik
6. Analoge und digitale Informationsverarbeitung
7. Mikroprozessortechnik

Anlage 2

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Nachrichtentechnik:

1. Rundfunk- und Fernsehtechnik
2. Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragungstechnik

3. Mikrowellentechnik (Höchstfrequenztechnik)
4. Trägerfrequenztechnik
5. Vermittlungstechnik
6. Nachrichtentechnische Anlagen und Geräte
7. Signalverarbeitung
8. Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik
9. Nachrichtenmeßtechnik
10. Antennen und Wellenausbreitung
11. Funkortung und Navigation
12. Audiovisuelle Speichertechnik
13. Fernwirktechnik
14. Elektroakustik
15. Netzwerkanalyse und -synthese
16. Ausgewählte Kapitel der Elektronik
17. Studiotechnik
18. Programmiersprachen
19. Internprogrammierungen/Betriebssysteme
20. Prozeßrechner
21. Rechnerstrukturen
22. Peripheriegeräte
23. Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung
24. Spezialgebiete der Regelungstechnik
25. Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung
26. Biomedizinische Technik
27. Mikroprozessortechnik
28. Optische Nachrichtentechnik
29. Fernmeldetechnik

Anlage 3

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Informationsverarbeitung:

1. Geometrische Datenverarbeitung
2. Dokumentation und Datenbanken
3. Nichtnumerische Datenverarbeitung
4. Spezialgebiete der angewandten Datenverarbeitung
5. Spezielle Programmiersprachen
6. Peripheriegeräte
7. Mikrorechner
8. Analog- und Hybridrechner
9. Automatentheorie
10. Informationstheorie
11. Systemanalyse
12. Meßwerterfassung und -übertragung
13. Statistische Meßwertanalyse
14. Elektronische Schaltungen und Netzwerke
15. Theoretische Nachrichtentechnik
16. Automatisierungssysteme
17. Antriebstechnik
18. Energietechnik
19. Prozeßlenkung und Verfahrenstechnik
20. Werkstoffe der Elektrotechnik
21. Mikroprozessortechnik
22. Simulationstechnik
23. Compilerstechnik
24. Programmierstechnologie

Anlage 4

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Automatisierungstechnik:

1. Übertragungstechnik
2. Spezielle Geräte der Automatisierungstechnik
3. Fernwirktechnik
4. Hybride Rechentechnik
5. Automatentheorie
6. Datennetze
7. Numerische Steuerungen
8. Betriebssysteme
9. Projektstudien in der Automatisierungstechnik
10. Spezielle Gebiete der Regelungstechnik
11. Spezielle Gebiete der Meßtechnik
12. Simulationsverfahren
13. Spezielle Gebiete der Elektronik
14. Feinwerktechnik
15. Kybernetische Systeme
16. Mikroprozessortechnik
17. Statistische Verfahren der Automatisierungstechnik
18. Anwendung der Leistungselektronik
19. Spezielle Gebiete der Prozeßlenkung
20. Spezielle Gebiete der Energietechnik
21. Spezielle Gebiete der Nachrichtentechnik

- GV. NW. 1982 S. 373.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Ton- und Bildtechnik
an Fachhochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Ton- und Bildtechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Anlage

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

**Praktische Tätigkeit und
besondere studienangabezogene
Eignung als Studienvoraussetzungen**

(1) Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik erworben haben, müssen abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 ADPO als technisches Grundpraktikum mindestens je einen Monat praktische Tätigkeiten in einer Fachwerkstatt und in einem Tonstudio ableisten. Studienbewerber, die das Zeugnis in der Fachrichtung Maschinenbau erworben haben, müssen abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO das in Satz 1 genannte Grundpraktikum und ein technisches Fachpraktikum von einem Monat leisten. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO die technischen Praktika nach den Sätzen 1 und 2 sowie ein zusätzliches technisches Grundpraktikum von einem Monat leisten.

(2) Das technische Grundpraktikum in einer Fachwerkstatt soll Tätigkeiten in einer Reparaturwerkstatt der Rundfunk- und Fernsehtechnik umfassen. Das zusätzliche technische Grundpraktikum soll Tätigkeiten in der Be- und Verarbeitung von Metallen, Holz und Kunststoffen zu Maschinen- und Geräteteilen umfassen. Das technische Fachpraktikum soll Tätigkeiten bei der Herstellung und Prüfung elektronischer Geräte, möglichst der Rundfunk- und Fernsehtechnik, umfassen.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Ton- und Bildtechnik kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

(5) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Ton- und Bildtechnik wird der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung und der erfolgreichen Teilnahme an einem künstlerischen Praktikum gefordert (§ 43 Abs. 2 Satz 2 FHG). Die besondere künstlerische Eignung wird aufgrund der Bewertung folgender Kriterien festgestellt:

Vorspiel eines beliebigen Instruments nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots oder Gesangsvortrag nach Wahl des Studienbewerbers;

Beherrschung der musikalischen Elementarlehre;

Prüfung der Hörfähigkeit.

Die Feststellung erfolgt in einem gesonderten Aufnahmeverfahren an einer Musikhochschule durch einen hierfür bestellten Ausschuss von Prüfern. Das künstlerische Praktikum findet ebenfalls an einer Musikhochschule statt. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens, der Teilnahme an dem künstlerischen Praktikum und der Feststellung des Erfolgs der Teilnahme regeln die beteiligten Hochschulen in besonderen Ordnungen, die sie als Satzungen erlassen.

§ 3

**Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als
Zulassungsvoraussetzung**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Grundlagen der Elektrotechnik (ohne Meßtechnik)
3. Elektronische Schaltungen und Netzwerke/Bauelemente
4. Musiktheorie

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prü-

fungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Akustik
2. Tonstudioteknik
3. Fernsehstudioteknik
4. Übertragungstechnik
5. Musikgeschichte und Neue Musik
6. Studioarbeit und Dramaturgie
7. je ein technisches und ein musikisches Wahlprüfungsfach aus den Katalogen gemäß der Anlage

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Physik
2. Instrumentalhauptfach I
3. Instrumentalhauptfach II
4. Elektrische Meßtechnik
5. Sicherheitstechnik elektrischer Anlagen

(2) In weiteren Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, hat der Kandidat Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO zu erbringen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(3) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. 10. 1978 (GABL NW. S. 529) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABL NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABL NW. S. 401) und vom 30. 11. 1978 (GABL NW. 1979, S. 64) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Ton- und Bildtechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Ton- und Bildtechnik an Fachhochschulen.

- Katalog der technischen Wahlprüfungsfächer:

1. Raumakustik
2. Fernsehtechnik
3. Rundfunk- und Fernsehtechnik
(Schwerpunkt Empfängertechnik)
4. Lichttechnik
5. Werkstoffkunde
6. Automatisierungstechnik
7. Betriebsorganisation und Kostenrechnung
8. Mechanik
9. Elektronische Musikinstrumente
10. Grundlagen der EDV einschließlich
Programmiersprachen

- Katalog der musischen Wahlprüfungsfächer:

1. Instrumentation
2. Chorleitung
3. Unterhaltungsmusik
4. Arbeit mit dem Synthesizer
5. Klangobjekte, Klangumwandler und räumliche
Klangverteilung

- GV. NW. 1982 S. 376.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Hütten- und Gießereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Hütten- und Gießereitech-

nik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang der Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Hüttentechnik,
- b) Gießereitechnik,
- c) Glastechnik und Keramik.

(2) Innerhalb der Studienrichtungen Hüttentechnik sowie Glastechnik und Keramik kann der Kandidat durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen im Hinblick auf folgende Vertiefungsgebiete:

- Studienrichtung Hüttentechnik - Metallurgie oder Formgebung;
- Studienrichtung Glastechnik und Keramik - Glastechnik oder Keramik.

In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Hochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen;
- c) Wärmebehandlung;
- d) Physikalisches Laboratorium;
- e) Chemisches Laboratorium;
- f) Erhaltungsbetriebe (Maschinen- und Elektroabteilung).

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Hochofenbetrieb;
- b) Stahlwerke;
- c) Walzwerke;
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs;
- e) Formwerkzeug- und Modellbau;
- f) Kernmacherei und Formerei;
- g) Nachbehandlungsbetriebe;
- h) Gemenge- und Massenaufbereitung;
- i) Formgebung;
- j) Schmelz- und Brennbetrieb.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet worden sein, der dem Bereich der gewählten Studienrichtung entspricht.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer Hüttenwesen. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Chemie, Elektrotechnik oder Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Hütten- und Gießereitech-

nik kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Experimentalchemie
4. Technische Mechanik

In der Studienrichtung Glastechnik und Keramik ist zusätzlich eine Fachprüfung im Fach Theoretische Grundlagen der Hüttenprozesse abzulegen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Gießereitechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Metallkunde der Gußwerkstoffe
2. Theoretische Grundlagen der Hüttenprozesse
3. Formtechnik
4. Gußwerkstoffe und Wärmebehandlungsöfen
5. Produktverbesserung bei Gußstücken
6. Gießereimaschinenkunde
7. Stoffwirtschaft und Betriebsorganisation in Gießereien
8. als Wahlprüfungsfach:
Schmelztechnik der Eisenwerkstoffe
oder
Schmelztechnik der Nichteisenmetalle

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Hüttentechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Metallkunde der Stähle und Metall-Legierungen
2. Werkstoffprüfung
3. Theoretische Grundlagen der Hüttenprozesse
4. Metallhüttenkunde
5. Stoffwirtschaft und Betriebsorganisation in Hüttenwerken
6. als Wahlprüfungsfach:
- im Vertiefungsgebiet Metallurgie -
Eisenhüttenkunde
oder
- im Vertiefungsgebiet Formgebung -
Walzwerkkunde

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Glastechnik und Keramik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Stoffwirtschaft und Betriebsorganisation

2. Silikatkunde
3. Feuerfeste Baustoffe
4. Ofenbau
5. Arbeitsmaschinen
6. als Wahlprüfungsfach:
 - im Vertiefungsgebiet Glastechnik - Glaserzeugung
 - oder
 - im Vertiefungsgebiet Keramik - Keramik

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Hüttentechnik - Gießereitechnik an der Gesamthochschule Duisburg“ vom 24. 11. 1978 mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ADPO sowie von § 18 Abs. 3 Satz 2 ADPO gilt für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen im Studiengang Hütten- und Gießereitechnik an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg weiterhin folgendes:

1. Eine mit 4,3 benotete Prüfungs- oder Studienleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

(4) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(5) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Hütten- und Gießereitechnik so lan-

ge Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 377.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Landbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grund- und das Fachpraktikum sollen eine produktionstechnische Einführung in:

- Grundlagen der pflanzlichen und tierischen Produktion;
- Maschinen und maschinelle Arbeitstechniken;
- Arbeitsrisiken und Unfallverhütung

und eine betriebswirtschaftliche Einführung in:

- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs;
- Kostenstruktur des Betriebes;
- Betriebliche Planung von Produktion und Absatz

im Land- und Gartenbaubetrieb umfassen.

(2) Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer anderen Fachrichtung als Landbau/Gartenbau erworben haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Landbau kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als
Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Biologie
5. Anatomie und Physiologie der Haustiere
6. Volkswirtschaft

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als
Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Landtechnik
2. Pflanzliche Produktion
3. Tierernährung
4. Tierische Produktion
5. Landwirtschaftliche Betriebslehre
6. Agrarpolitik und Marktlehre

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern

(1) In drei Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Das Nähere bestimmt die Studienordnung.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung

für den Fachhochschulstudiengang in der Fachrichtung Landbau“ vom 28. 2. 1975 (GABl. NW. S. 151) mit Änderungen vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Landbau so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 379.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Lebensmitteltechnologie
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)**

Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Technologie der Lebens- und Genußmittel,
- b) Technologie der Körperpflege- und Waschmittel.

Sie regelt ferner die Besonderheiten der Diplomprüfung, wenn der Kandidat sein Studium nach Maßgabe der Studienordnung vertieft hat:

- innerhalb der Studienrichtung Technologie der Lebens- und Genußmittel -

im Studienschwerpunkt

- a) Fleischtechnologie,
- b) Getränketechnologie oder
- c) Getreidetechnologie.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Fachhochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit
als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll dem Praktikanten Einblick in Fertigungsprozesse und ihren organisatorischen Ablauf sowie in den Betriebsablauf gewähren. Die Fertigung kann auf Lebensmittel oder andere Produkte gerichtet sein.

(2) Inhalt des Fachpraktikums sind die Mitwirkung an Prozessen der Lebens- und Genußmittelherstellung oder der Herstellung von Körperpflege- und Waschmitteln sowie die Qualitätskontrolle bei Rohstoffen und Produkten und die Beobachtung typischer Verarbeitungsschritte und der dabei eingesetzten Maschinen.

(3) Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in den Fachrichtungen Chemie, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum leisten; eine Fachoberschule für Technik mit einer einschlägigen Fachrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 ADPO besteht nicht. Studienbewerber, die das Zeugnis in einer anderen Fachrichtung erworben haben, und alle sonstigen Studienbewerber müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie
4. Organische Chemie

Kandidaten, die die Studienrichtung Technologie der Körperpflege- und Waschmittel wählen, müssen zusätzlich folgende Fachprüfung ablegen:

5. Physikalische Chemie

Kandidaten, die einen Studienschwerpunkt der Studienrichtung Technologie der Lebens- und Genußmittel wählen, müssen zusätzlich folgende Fachprüfungen ablegen:

5. Physikalische Chemie
6. Mikrobiologie.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Technologie der Lebens- und Genußmittel erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Verfahrenstechnik

2. Lebensmittelchemie
3. Spezielle physikalische Chemie
4. Mikrobiologie und spezielle Mikrobiologie
5. Ausgewählte Kapitel der Lebensmitteltechnologie
6. ein Wahlprüfungsfach aus den Fächergruppen des Wahlpflichtkatalogs gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

Anlage 1

Hat der Kandidat einen Studienschwerpunkt gewählt, sind anstelle der Fachprüfungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 folgende Fachprüfungen abzulegen:

3. a) Fleischtechnologie
oder
b) Getränketechnologie
oder
c) Getreidetechnologie
4. ein Wahlprüfungsfach aus den Fächergruppen des Wahlpflichtkatalogs gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots.

(2) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Technologie der Körperpflege- und Waschmittel erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Verfahrenstechnik
2. Mikrobiologie
3. Chemie und Sensorik der Körperpflege- und Waschmittel
4. Technologie der Körperpflege- und Waschmittel
5. ein Wahlprüfungsfach aus den Fächergruppen des Wahlpflichtkatalogs gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

Anlage 2

(3) Die Fachprüfungen in

Ausgewählte Kapitel der Lebensmitteltechnologie,
Fleischtechnologie,
Getränketechnologie,
Getreidetechnologie,
Chemie und Sensorik der Körperpflege- und Waschmittel,

Technologie der Körperpflege- und Waschmittel

bestehen jeweils in einer mündlichen Prüfung. Im übrigen bestehen die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Lei-

stungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 24. 12. 1974 (GABl. NW. 1975, S. 53) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABl. NW. S. 403) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 84) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 2

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Technologie der Körperpflege- und Waschmittel:

- Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften -
 1. Betriebliche Kostenrechnung
 2. Marketing
 3. Operations Research
 4. Volkswirtschaft
- Fächergruppe Naturwissenschaften -
 1. Mikrobiologische Qualitätskontrolle
 2. Hygiene
 3. Biochemie
 4. Physikalische Analysemethoden
 5. Spezielle physikalische Chemie
- Fächergruppe Technologie -
 1. Fördertechnik
 2. Wasseraufbereitung und -untersuchung
 3. Verfahrensmeßtechnik
 4. Ausgewählte Kapitel der Verfahrenstechnik
 5. Angewandte Kosmetik

- GV. NW. 1982 S. 380.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Maschinenbau
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Konstruktionstechnik,
- b) Fertigungstechnik,
- c) Fahrzeugtechnik,
- d) Landmaschinentechnik,
- e) Luftfahrttechnik,
- f) Stahlbau,
- g) Kerntechnik.

(2) In den Studienrichtungen Fertigungstechnik und Luftfahrttechnik regelt diese Verordnung die Diplomprüfung im Hinblick auf eine Vertiefung des Studiums

1. innerhalb der Studienrichtung Fertigungstechnik im Studienschwerpunkt
 - a) Metallverarbeitung oder
 - b) Kunststoffverarbeitung,

Anlage 1

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen.

Wahlpflichtfächer für die Studienrichtung Technologie der Lebens- und Genußmittel:

- Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften -
 1. Betriebliche Kostenrechnung
 2. Marketing
 3. Datenverarbeitung in Betrieben
 4. Operations Research
 5. Volkswirtschaft
- Fächergruppe Naturwissenschaften -
 1. Mikrobiologische Qualitätskontrolle
 2. Hygiene
 3. Biochemie
 4. Physikalische Analysemethoden
 5. Ernährungslehre
 6. Angewandte Rechnerntechnik
 7. Biologie
- Fächergruppe Technologie -
 1. Werkstofftechnologie
 2. Einführung in die Steuer- und Regeltechnik
 3. Verfahrensmeßtechnik
 4. Ausgewählte Kapitel der Lebensmitteltechnologie
 5. Ausgewählte Kapitel der Verfahrenstechnik
 6. Chemie und Technologie der Kohlehydrate
 7. Wasseraufbereitung und -untersuchung

2. innerhalb der Studienrichtung Luftfahrttechnik
im Studienschwerpunkt
- Flugzeugbau oder
 - Triebwerksbau.

Im übrigen kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7 zu dieser Prüfungsordnung.

Anlagen
1 bis 7

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Hochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Besonderheiten in der Gliederung der Hochschule sind zu berücksichtigen.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- Verbindungstechniken;
- Wärmebehandlung;
- Oberflächenbehandlung.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau;
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen;
- Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich der gewählten Studienrichtung entspricht. Für die Studienrichtung Luftfahrttechnik muß das Fachpraktikum in einem Betrieb des Flugzeugbaus oder der Triebwerksfertigung abgeleistet werden; dies gilt auch für Studienbewerber nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ADPO.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer Maschinenbau. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik abgeschlossen haben. Ein Fachpraktikum müssen auch die Studienbewerber leisten, die eine Fachoberschule für Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Maschinenbau kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

- Mathematik
- Technische Mechanik
- Physik
- Konstruktionslehre
- Werkstoffkunde

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Konstruktionstechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

- Elektrotechnik
- Strömungslehre/Strömungsmaschinen
- Wärmelehre
- Höhere technische Mechanik
- Fertigungsverfahren
- zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Fertigungstechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

- im Studienschwerpunkt Metallverarbeitung:
 - Arbeits- und Betriebslehre
 - Fertigungsplanung und -steuerung
 - Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Fertigungsverfahren - Metall
 - Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
 - zwei Wahlprüfungsfächer aus dem entsprechenden Katalog gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots
- im Studienschwerpunkt Kunststoffverarbeitung:
 - Arbeits- und Betriebslehre
 - Fertigungsverfahren und -steuerung
 - Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Fertigungsverfahren - Kunststoffe
 - Kunststoffverarbeitungsmaschinen
 - zwei Wahlprüfungsfächer aus dem entsprechenden Katalog gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Fahrzeugtechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

- Elektrotechnik
- Fahrwerke
- Wärmetechnik
- Kolbenmaschinen
- Fahrzeugaufbauten
- zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 3 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(4) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung

tung Landmaschinentechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Landtechnische Grundlagen
2. Automation in der Landtechnik
3. Förder- und Umschlagtechnik
4. Ackerschlepper
5. Landmaschinen
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 4 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(5) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Luftfahrttechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

- a) im Studienschwerpunkt Flugzeugbau:
 1. Höhere technische Mechanik
 2. Strömungsmechanik für Flugzeugbauer
 3. Flugzeugantriebe
 4. Luft- und Raumfahrzeuge
 5. Strukturen
 6. Flugzeugmechanik
 7. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 5 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots
- b) im Studienschwerpunkt Triebwerksbau:
 1. Höhere technische Mechanik
 2. Strömungsmechanik
 3. Wärmelehre
 4. Flugtriebwerke
 5. Gasturbinen
 6. Verbrennungsmotoren
 7. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Anlage 5 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(6) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Stahlbau auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Stahlhoch- und Stahlbrückenbau
2. Statik und Stabilitätslehre
3. Fördertechnik
4. Fertigung und Montage
5. Elektrotechnik
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 6 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(7) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Kerntechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Elektrotechnik
2. Strömungsmaschinen
3. Reaktortechnik
4. Strahlentechnik
5. Steuerungs- und Regelungstechnik
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 7 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(8) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 5. 1976 (GABl. NW. S. 363) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABl. NW. S. 402) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen -

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Konstruktionstechnik:

1. Arbeits- und Betriebslehre
2. Werkzeugmaschinen
3. Fördertechnik
4. Kolbenmaschinen
5. Hydraulik und Pneumatik
6. Steuerungs- und Regelungstechnik
7. Getriebelehre
8. Werkzeuge und Vorrichtungen
9. Konstruktionssystematik
10. Stahlbau
11. Statik der Stahlkonstruktion
12. Fügetechnik
13. Lagertechnik
14. Materialfluß
15. Aufbereitungstechnik
16. Energietechnik
17. Kältetechnik
18. Verarbeitungsmaschinen
19. Sicherheitstechnik
20. Textilmaschinen

Anlage 2

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Fertigungstechnik:

- Studienschwerpunkt Metallverarbeitung -
 1. Automation in der Fertigungstechnik
 2. Sondergebiete der Werkstoffkunde
 3. Sondergebiete der Fertigungsverfahren
 4. Werkzeuge
 5. Fügetechnik
 6. Fabrikanlagen und -organisation
 7. Automatisierte Datenverarbeitung
 8. Oberflächentechnik
 9. Materialfluß
 10. Informationssysteme in der Fertigungstechnik
 11. Sicherheitstechnik
- Studienschwerpunkt Kunststoffverarbeitung -
 1. Verfahrenstechnik
 2. Konstruieren mit Kunststoffen
 3. Automation in der Kunststoffverarbeitung
 4. Kunststoff-Prüfung
 5. Lagertechnik
 6. Materialfluß
 7. Fügetechnik
 8. Fertigungsverfahren Metall
 9. Sicherheitstechnik

Anlage 3

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Fahrzeugtechnik:

1. Fahrwerktechnik
2. Karosserietechnik
3. Antriebstechnik
4. Schienenfahrzeuge
5. Fahrzeugelektrik und -meßtechnik
6. Verkehrssicherheitstechnik
7. Fertigungsverfahren
8. Gestaltfestigkeit
9. Fahrzeuge und Umwelt
10. Fahrzeuggetriebe
11. Kettenfahrzeuge
12. Karosseriekonstruktion
13. Betriebsstoffe und Tribologie
14. Numerische Mathematik und Statistik

Anlage 4

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Landmaschinentechnik:

1. Arbeits- und Betriebslehre
2. Erdbaumaschinen
3. Konservierungstechnik
4. Pflanzenschutztechnik

5. Sondergebiete des Landmaschinenbaus
6. Umweltschutz in der Landtechnik
7. Verarbeitungstechnik
8. Sicherheitstechnik
9. Agrartechnik
10. Rechnergestützte Konstruktion
11. Höhere technische Mechanik
12. Automation in der Landtechnik (Sondergebiete)
13. Sondergebiete der Werkstoffkunde
14. Mikroprozessortechnik

Anlage 5

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Luftfahrttechnik:

1. Sonderfragen der Strömungstechnik
2. Technologie der Kunststoffe
3. Avionik
4. Numerisches Rechnen
5. Arbeitsvorbereitung
6. Mechanik der Fahrzeuge
7. Wärmetechnik
8. Sonderfragen der Triebwerkkonstruktion
9. Sicherheitstechnik

Anlage 6

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Stahlbau:

1. Fügetechnik
2. Arbeits- und Betriebslehre
3. Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
4. Stahlbetonbau und Gründungen
5. Stahlbehälterbau
6. Stahlwasserbau
7. Sicherheitstechnik

Anlage 7

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Kerntechnik:

1. Kernkraftwerke
2. Hochtemperaturreaktoren und Prozeßwärme
3. Kerntechnische Verfahren
4. Reaktorsicherheit
5. Plasmatechnik
6. Prozeßrechner
7. Datenverarbeitung
8. Höhere technische Mechanik

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Produktionstechnik
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Anlage

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studien-
voraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- c) Verbindungstechniken;
- d) Wärmebehandlung;
- e) Oberflächenbehandlung.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau;
- b) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen;
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer Maschinenbau. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik abgeschlossen haben. Ein Fachpraktikum müssen auch die Studienbewerber leisten, die eine Fachoberschule für Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Produktionstechnik kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungs-
voraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Konstruktionslehre
4. Industriebetriebswirtschaftslehre
5. Arbeitswissenschaft

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungs-
voraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Datenverarbeitung
2. Produktionsmethoden
3. Arbeitsorganisation
4. Unternehmensforschung
5. Fabrikplanung
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß der Anlage

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 5. 1976 (GABL NW. S. 363) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABL NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABL NW. S. 402) und vom 30. 11. 1978 (GABL NW. 1979, S. 65) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Produktionstechnik an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Schiffstechnik
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Schiffstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Anlage

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studien-
voraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- c) Verbindungstechniken;
- d) Wärmebehandlung;
- e) Oberflächenbehandlung.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau;
- b) Montage von Schiffen und Maschinen;
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des Studiengangs Schiffstechnik entspricht.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer Maschinenbau. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik abgeschlossen haben. Ein Fachpraktikum müssen auch die Studienbewerber leisten, die eine Fachoberschule für

Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Produktionstechnik an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Produktionstechnik:

1. Automation in der Produktionstechnik
2. Fertigungsmittel
3. Managementinformationssysteme
4. Produktentwicklung
5. Sicherheitstechnik
6. Angewandte Statistik
7. Betriebsdatenverarbeitung

Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Schiffstechnik kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Konstruktionslehre
4. Werkstoffkunde
5. Schiffshydrostatik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Schiffskonstruktion
2. Schiffshydrodynamik
3. Schiffsmaschinen
4. Entwerfen von Schiffen
5. Schiffsfestigkeit
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß der Anlage

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 3 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 5. 1976 (GABl. NW. S. 383) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABl. NW. S. 402), vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) und vom 1. 2. 1979 (GABl. NW. S. 151) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Schiffstechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Schiffstechnik an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -.

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Schiffstechnik:

1. Sondergebiete der Schiffsfestigkeit
2. Rechnergestützter Schiffsentwurf
3. Meerestechnik
4. Entwurf von Sonderschiffen
5. Reedereibetrieb
6. Angewandte Flachwasserhydromechanik
7. Fahrdynamik
8. Schiffsbetriebsanlagen
9. Maschinendynamik
10. Steuer- und Regeltechnik
11. Elektrische Antriebe
12. Klimaanlagen
13. Fügetechnik
14. Sondergebiete der Schiffsmaschinen
15. Sondergebiete der Schiffshydromechanik
16. Strömungsmaschinen

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Verfahrenstechnik
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen**

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Kandidat kann durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Anlage

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

**Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung**

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- c) Verbindungstechniken;
- d) Wärmebehandlung;
- e) Oberflächenbehandlung.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau sowie Apparate- und Anlagenbau;
- b) Montage von Maschinen, Geräten, Apparaten und Anlagen;
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des Studiengangs Verfahrenstechnik entspricht.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer Maschinenbau. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik abgeschlossen haben. Ein Fachpraktikum müssen auch die Studienbewerber leisten, die eine Fachoberschule für Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung

Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Verfahrenstechnik kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

**Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Chemie
4. Konstruktion in der Verfahrenstechnik
5. Thermodynamik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

**Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Regelungstechnik
2. Pumpen und Verdichter
3. Thermische Verfahrenstechnik
4. Mechanische Verfahrenstechnik
5. Anlagenplanung
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß der Anlage.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

**Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern**

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 363) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABl. NW. S. 402) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik an der jeweiligen Fachhochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik an Fachhochschulen.

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Verfahrenstechnik:

1. Spezielle chemische Verfahrenstechnik
2. Spezielle mechanische Verfahrenstechnik
3. Spezielle thermische Verfahrenstechnik
4. Planung und Entwurf von Apparaten und Anlagen
5. Ausgewählte Kapitel des Umweltschutzes
6. Sicherheitstechnik

- GV. NW. 1982 S. 389.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Versorgungstechnik
an Fachhochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Versorgungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Technische Gebäudeausrüstung,
- b) Kommunal- und Umwelttechnik.

(2) Innerhalb der Studienrichtungen kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Fachhochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

Anlagen
1 und 2

§ 2

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- c) Verbindungstechniken;
- d) Wärmebehandlung;
- e) Oberflächenbehandlung.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau sowie Apparat- und Anlagenbau;
- b) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen;
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des Studiengangs und der gewählten Studienrichtung entspricht.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik und der Fachrichtung Maschinenbau. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik abgeschlossen haben. Ein Fachpraktikum müssen auch die Studienbewerber leisten, die eine Fachoberschule für Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Versorgungstechnik kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Werkstofftechnik
2. Wärmelehre
4. Elektrotechnik
5. Konstruktionselemente des Apparatebaus

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Heizungstechnik
2. Klimatechnik
3. Sanitäre Haustechnik
4. Wärmewirtschaft
5. Immissionsschutz
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 1 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

Anlage 1

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Kommunal- und Umwelttechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Gasversorgung
2. Wasserversorgung
3. Abwassertechnik
4. Elektrizitätsversorgung
5. Immissionsschutz
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

Anlage 2

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 18 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 5. 1976 (GABl. NW. S. 363) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABl. NW. S. 402) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1981/82 aufgenommen haben, können Wahlprüfungsfächer aus der Anlage zu der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots weiterhin, jedoch längstens bis zum Ende des Sommersemesters 1985, durch eine Fachprüfung abschließen.

(4) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(5) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungstechnik an der jeweiligen Fachhochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungstechnik an Fachhochschulen.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung:

1. Kältetechnik
2. Krankenhaustechnik
3. Bädertechnik
4. Abfallbeseitigung
5. Strahlenschutz und Dekontamination
6. Datenverarbeitung
7. Bauphysik
8. Technische Akustik
9. Fernwärmerversorgung
10. Brennstofftechnik
11. Sicherheitstechnik
12. Projektierung von Klimaanlagen
13. Projektierung von Heizungsanlagen
14. Projektierung von Sanitäranlagen

15. Baukonstruktionslehre
16. Elektrische Gebäudeausrüstung
17. Baubetriebslehre
18. Lichttechnik
19. Dampfkessel und Feuerungen
20. Wärme- und Stoffaustausch
21. Grundlagen des Umweltschutzes
22. Ausgewählte Kapitel der Meß- und Regeltechnik
23. Ausgewählte Kapitel der Verfahrenstechnik
24. Ausgewählte Kapitel der Energietechnik

Anlage 2

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungstechnik an Fachhochschulen.

Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Kommunal- und Umwelttechnik:

1. Abfallbeseitigung
2. Strahlenschutz und Dekontamination
3. Datenverarbeitung
4. Technische Akustik
5. Fernwärmeversorgung
6. Wärmewirtschaft
7. Projektierung von Wasserversorgungsanlagen
8. Projektierung von Abwasseranlagen
9. Projektierung von Abfallbeseitigungsanlagen
10. Brennstofftechnik
11. Sicherheitstechnik
12. Vermessungstechnik
13. Baubetriebslehre
14. Lichttechnik
15. Mikrobiologie
16. Ökologie
17. Gewässerreinigung
18. Bodenmechanik und Rohrleitungsbau
19. Recht der Ver- und Entsorgung
20. Ausgewählte Kapitel der Meß- und Regeltechnik
21. Ausgewählte Kapitel der Verfahrenstechnik
22. Ausgewählte Kapitel der Energietechnik

- GV. NW. 1982 S. 390.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Kandidat kann durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung

dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Anlage

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung;
- c) Verbindungstechniken;
- d) Wärmebehandlung;
- e) Oberflächenbehandlung.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau;
- b) Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen;
- c) Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung);
- d) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ADPO sind alle Fachrichtungen außer Maschinenbau. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer solchen anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten; das Grundpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die eine Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik abgeschlossen haben. Ein Fachpraktikum müssen auch die Studienbewerber leisten, die eine Fachoberschule für Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen haben. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Werkstofftechnik kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als
Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Chemie (außer Physikalische Chemie)
3. Physik
4. Metallische Werkstoffe
5. Physikalische Chemie

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Stu-

dienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

**Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als
Zulassungsvoraussetzung**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Organische Werkstoffe
2. Metallumformung
3. Metallkunde
4. Metallurgie
5. Oberflächentechnik
6. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß der Anlage

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

**Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern**

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

**Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 5. 1978 (GABL NW. S. 363) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABL NW. S. 305), vom 7. 9. 1978 (GABL NW. S. 402) und vom 30. 11. 1978 (GABL NW. 1979, S. 85) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Werkstofftechnik so lange Geltung,

bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Werkstofftechnik an Fachhochschulen.

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Werkstofftechnik:

1. Gieß- und Verbindungsverfahren
2. Korrosion
3. Spezielle Formgebungsverfahren
4. Theoretische Metallurgie
5. Fehler in metallischen Werkstoffen
6. Sicherheitstechnik

- GV. NW. 1982 S. 392.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Physikalische Technik
an Fachhochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung -FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen**

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studienganges kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

**Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung**

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- mechanische Werkstatt;
- spanlose Formgebung;
- spanabhebende Fertigung;
- Elektrowerkstatt.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- Werkstoffprüfung oder Qualitätskontrolle;
- Fügetechnik oder Oberflächentechnik oder Kunststoffverarbeitung;
- Konstruktion oder Montage.

(3) Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in den Fachrichtungen Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum leisten; das Fachpraktikum entfällt bei Studienbewerbern, die das Zeugnis im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau erworben haben. Studienbewerber, die das Zeugnis in einer anderen Fachrichtung erworben haben, und alle sonstigen Studienbewerber müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Physikalische Technik kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Höhere Mathematik
2. Physik I
3. Werkstoffkunde (einschließlich Chemie)
4. Technische Mechanik
5. Grundlagen der Elektrotechnik
6. Konstruktionselemente

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Angewandte Mathematik
2. Physik II
3. Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik

Die Diplomprüfung erstreckt sich ferner auf drei weitere Fächer des Hauptstudiums entsprechend dem fachlichen Schwerpunkt des Kandidaten nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots:

- a) - Wahlpflichtblock A -
 4. Werkstoffkunde II
 5. Atom- und Kernphysik
 6. Physikalische Chemie
- b) - Wahlpflichtblock B -
 4. Antriebstechnik
 5. Elektronik
 6. Gerätetechnik

c) - Wahlpflichtblock C -

4. Konstruktionstechnik
5. Elektrotechnik (mit Elektronik)
6. ein Wahlprüfungsfach aus folgendem Katalog:
 - Physik III
 - Atom- und Kernphysik
 - Werkstofftechnik
 - Vakuum- und Kryotechnik
 - Technische Optik
 - Biotechnik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. 7. 1975 (GABl. NW. S. 471) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) und vom 29. 3. 1979 (GABl. NW. S. 221) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Physikalische Technik an der jeweiligen Fachhochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Fotoingenieurwesen
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung; Prüfungsausschuß

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Fotoingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder, soweit die Studienordnung dies vorsieht, studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 ADPO kann nach Maßgabe des Satzungsrechts der Fachhochschule an die Stelle des fachpraktischen Mitarbeiters im Prüfungsausschuß eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

§ 2

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

Kleinbildaufnahmetechnik (Außen- und Innenaufnahmen);
Schwarz-Weiß-Entwicklung im Fotolabor;
Vergrößerungstechnik.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

Fotografische Aufnahmetechnik (Außen- und Innenaufnahmen);
Fotografische Farbverarbeitungstechnik im Farblabor;
Fotografische Beleuchtungstechnik.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 ADPO müssen alle Studienbewerber ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Fotoingenieurwesen kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Bildaufnahmetechnik
5. Verarbeitungstechnik
6. Betriebswirtschaftslehre und Recht

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf vier Fächer des Hauptstudiums, die der Kandidat als Wahlprüfungsfächer aus folgendem Katalog auswählt:

- a) Physikalische Optik
- b) Fotografische Chemie
- c) Farbtechnik
- d) Film- und Fernsehtechnik
- e) Marketing
- f) Fotografische Bildgestaltung
- g) Repro- und Labortechnik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung.

Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. 7. 1975 (GABl. NW. S. 471) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) und vom 29. 3. 1979 (GABl. NW. S. 221) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Fotoingenieurwesen so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 395.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Textil-
und Bekleidungstechnik
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung; Besonderheiten
des Studiengangs

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Textiltechnik,
- b) Bekleidungstechnik.

Sie regelt ferner die Besonderheiten der Diplomprüfung, wenn der Kandidat sein Studium nach Maßgabe der Studienordnung vertieft hat

1. innerhalb der Studienrichtung Textiltechnik im Studienschwerpunkt
 - a) Faden- und Flächenerzeugung,
 - b) Veredlungstechnik oder
 - c) Textilgestaltung,
2. innerhalb der Studienrichtung Bekleidungstechnik im Studienschwerpunkt
 - a) Bekleidungsfertigung oder
 - b) Bekleidungsgestaltung.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für die an der Fachhochschule vertretenen Studienrichtungen unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 ADPO kann im Prüfungsausschuß nach Maßgabe des Satzungsrechts der Fachhochschule an die Stelle des fachpraktischen Mitarbeiters eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(4) Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben kann auf Antrag des Kandidaten zum weiteren Betreuer einer Diplomarbeit bestellt werden, wenn die Anfertigung der Diplomarbeit praktische Fertigkeiten und Kenntnisse in besonderem Maße voraussetzt. Bei der Bewertung der Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2 ADPO) wird die Lehrkraft für besondere Aufgaben von den Prüfern gehört.

§ 2

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll die Praktikanten mit Fragen des Betriebsaufbaus und der Betriebsorganisation sowie der Fertigungsprozesse und ihres organisatorischen Ablaufs vertraut machen.

(2) Das Fachpraktikum soll die Praktikanten mit den Werkstoffen, den technologischen und organisatorischen Abläufen der Fertigungsprozesse sowie mit der Funktion von typischen Einrichtungen und Maschinen der Textil- und Bekleidungstechnik vertraut machen.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Maschinenlehre

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Textiltechnik erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Faser- und Textilwarenlehre

2. Grundlagen der Textil- und Bekleidungstechnologie
3. Grundgebiete der Gestaltungslehre
4. Grundlagen der Wirtschafts- und der Arbeitswissenschaft
5. Verfahren und Maschinen der Faden- und Flächenerzeugung
6. Veredlungsverfahren und -maschinen
7. Prüfwesen
8. Organisationslehre

Hat der Kandidat einen Studienschwerpunkt gewählt, sind anstelle der in Satz 1 Nrn. 5 bis 8 bezeichneten Fachprüfungen folgende Fachprüfungen abzulegen:

- im Studienschwerpunkt Faden- und Flächenerzeugung -

5. Verfahren und Maschinen der Fadenerzeugung
6. Verfahren und Maschinen der Flächenerzeugung
7. Prüfwesen
8. Energie- und Anlagenwesen
oder
ein anderes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Satz 3

- im Studienschwerpunkt Veredlungstechnik -

5. Veredlungstechnologie
6. Textilchemie
7. Technische Analyse
8. Veredlungsverfahren und -maschinen
oder
ein anderes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Satz 3

- im Studienschwerpunkt Textilgestaltung -

5. Angewandte Gestaltungslehre
6. Entwurfsgestaltung
7. Kollektionsgestaltung
8. Industrielle Produktionstechnik
oder
ein anderes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Satz 3

Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer umfaßt nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots folgende Fächer:

Organisationslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Prüfwesen, Energie- und Anlagenwesen, Verbundstoffe, Textilchemie, Veredlungsverfahren und -maschinen, Kollektionsgestaltung, Industrielle Produktionstechnik, Dessinatur, Spezielle Gebiete der Flächenerzeugung.

Die Studienordnung kann bestimmen, daß das Fach Industrielle Produktionstechnik für Kandidaten im Studienschwerpunkt Faden- und Flächenerzeugung sowie das Fach Dessinatur für Kandidaten im Studienschwerpunkt Textilgestaltung nicht wählbar ist.

(2) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Bekleidungstechnik erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Faser- und Textilwarenlehre
2. Bekleidungskonstruktion
3. Bekleidungsfertigung
4. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft
5. Maschinen der Bekleidungsfertigung
6. Spezielle Bekleidungskonstruktion
7. Betriebsorganisation
8. Modelltechnische Flächenanalyse

Hat der Kandidat einen Studienschwerpunkt gewählt, sind anstelle der in Satz 1 Nrn. 5 bis 8 bezeichneten Fachprüfungen folgende Fachprüfungen abzulegen:

- im Studienschwerpunkt Bekleidungsfertigung -
5. Maschinen der Bekleidungsfertigung
 6. Fabrikanlagen
 7. Betriebsorganisation

8. Arbeitswissenschaft
oder
ein anderes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Satz 3

- im Studienschwerpunkt Bekleidungsgestaltung -

5. Modellentwurf
6. Kollektionsgestaltung
7. Spezielle Bekleidungskonstruktion
8. Modelltechnische Flächenanalyse
oder
ein anderes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß Satz 3

Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer umfaßt nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots folgende Fächer:

Betriebsorganisation, Arbeitswissenschaft, Spezielle Bekleidungskonstruktion, Modelltechnische Flächenanalyse.

(3) Die Fachprüfungen in

Entwurfsgestaltung sowie in Kollektionsgestaltung (Studienschwerpunkt Textilgestaltung)

bestehen jeweils aus der Präsentation der nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung anzufertigenden Entwürfe und einem dazugehörigen Fachgespräch über die Entwürfe; die Entwürfe und die mündliche Prüfungsleistung im Fachgespräch werden als zusammengehörige Leistungen bewertet. Im übrigen bestehen die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 ADPO).

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In den folgenden Fächern ist durch einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung nachzuweisen, wenn der Kandidat das jeweilige Fach nicht zum Wahlprüfungsfach bestimmt:

- im Studienschwerpunkt Faden- und Flächenerzeugung -
Energie- und Anlagenwesen
- im Studienschwerpunkt Veredlungstechnik -
Veredlungsverfahren und -maschinen
- im Studienschwerpunkt Textilgestaltung -
Industrielle Produktentwicklung
- im Studienschwerpunkt Bekleidungsfertigung -
Arbeitswissenschaft
- im Studienschwerpunkt Bekleidungsgestaltung -
Modelltechnische Flächenanalyse

Die Studienordnung kann ferner bestimmen, daß in den Fächern

Grundlagen der Datenverarbeitung, Kostenwesen und Wirtschaftlichkeitsberechnung, Arbeits- und Sozialrecht, Berufs- und Arbeitspädagogik, Textverarbeitung, Betriebssoziologie, Arbeitssicherheit

sowie in weiteren möglichst gleichwertigen Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach-

zuweisen ist. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf insgesamt acht nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 7. 3. 1975 (GABL. NW. S. 158) mit Änderungen vom 17. 5. 1978 (GABL. NW. S. 305) und vom 30. 11. 1978 (GABL. NW. 1979, S. 65) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 396.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Vermessungswesen
an Fachhochschulen und in dem entsprechenden
Studiengang an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Di-

plomprüfung im Studiengang Vermessungswesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grund- und das Fachpraktikum soll folgende Bereiche umfassen:

- Einführung in die Berufsaufgaben und Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
- vermessungstechnisches Zeichnen und Kartieren;
- vermessungstechnisches Rechnen;
- örtlicher Vermessungsdienst.

(2) Zur Ausbildung von Praktikanten kommen alle Behörden, Betriebe und Personen in Betracht, die auch zur Einstellung Auszubildender befugt sind, insbesondere die Vermessungs-, Kataster- und Flurbereinigungsbehörden und -dienststellen und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(3) Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer anderen Fachrichtung als Vermessung erworben haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten. § 3 Abs. 2 Satz 3 ADPO bleibt unberührt.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Vermessungswesen kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Vermessungskunde
4. Geodätische Rechenverfahren und Ausgleichsrechnung

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Praktische Landesvermessung

2. Ingenieurvermessung
3. Photogrammetrie
4. Liegenschafts- und Planungswesen
5. Angewandte Datenverarbeitung

Eines der Fächer nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist als Vertiefungsfach zu wählen. In diesem Fach findet eine erweiterte Prüfung statt. Im Zeugnis über die Diplomprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(2) Die Fachprüfung im Vertiefungsfach besteht in einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier bis fünf Zeitstunden. Für das Fach Angewandte Datenverarbeitung kann eine Hausarbeit in Verbindung mit einem Kolloquium als Prüfungsform festgelegt werden, wenn die gestellte Aufgabe eine solche Prüfungsform erfordert. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 ADPO.

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 18 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Vermessungswesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 11. 7. 1974 (GABl. NW. S. 551) mit Änderungen vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 66) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der jeweili-

gen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 398.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bergtechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung - FPO)

Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung; Landesoberbergamt

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Bergtechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und als Beisitzer zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen, an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken und in den Prüfungen Fragen an die Kandidaten zu richten.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ADPO müssen alle Studienbewerber ein Untertagepraktikum leisten. Im übrigen ist entsprechend der jeweiligen Studienqualifikation und der jeweils nachgewiesenen Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten ein Übertagepraktikum zu leisten.

(2) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 umfaßt insgesamt 200 Schichten, davon das Untertagepraktikum in der Regel mindestens 170 Schichten, das Übertagepraktikum in der Regel 30 Schichten.

(3) Von den Praktika dürfen bei Aufnahme des Studiums in der Regel nicht mehr als 40 Schichten fehlen. Die bei der Einschreibung fehlenden Teile der Praktika sind spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Be-

rufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die die Fachhochschule erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Höhere Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Chemie und Werkstoffkunde
4. Technische Mechanik
5. Bergbaukunde I

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung im Rahmen des § 74 Abs. 1 Nr. 4 FHG findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Bergbaukunde II
2. Bergbauliche Sicherheitstechnik
3. Betriebstechnik
4. Maschinentechnik
5. Elektrotechnik

Eines der Fächer nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist als Vertiefungsfach zu wählen. In diesem Fach findet eine erweiterte Prüfung statt. Im Zeugnis über die Diplomprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Angewandte Mathematik
2. Geologie
3. Volkswirtschaftslehre
4. Betriebswirtschaftslehre
5. Elektronische Datenverarbeitung
6. Grundzüge der Arbeitswissenschaft
7. Verfahrenstechnik
8. Markscheidkunde
9. Bergrecht sowie Sozial- und Arbeitsrecht
10. Angewandte Arbeitswissenschaft und Führungslehre

Für die nähere Bestimmung der Leistungsnachweise in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtungen Bergtechnik, Allgemeine Vermessung/Berg- und Ingenieurvermessung, Maschinentechnik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Bergbau der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum“ vom 22. 12. 1975 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138.19 - n. v.) mit Änderung vom 11. 8. 1978 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138 - n. v.) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bergtechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 399.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bergvermessung an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung - FPO) Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung; Landesoberbergamt

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Bergvermessung an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und als Beisitzer zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen, an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken und in den Prüfungen Fragen an die Kandidaten zu richten.

§ 2

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ADPO müssen alle Studienbewerber in der Regel ein Untertagepraktikum leisten. Im übrigen ist entsprechend der jeweiligen Studienqualifikation und der jeweils nachgewiesenen Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten ein Übertagepraktikum zu leisten.

(2) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 umfaßt insgesamt 200 Schichten, davon das Untertagepraktikum in der Regel mindestens 60 Schichten, das Übertagepraktikum in der Regel 140 Schichten.

(3) Von den Praktika dürfen bei Aufnahme des Studiums in der Regel nicht mehr als 40 Schichten fehlen. Die bei der Einschreibung fehlenden Teile der Praktika sind spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die die Fachhochschule erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Höhere Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Instrumentenkunde
4. Grundlegende Meßverfahren

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung im Rahmen des § 74 Abs. 1 Nr. 4 FHG findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Vermessungskunde
2. Orientierungsmessung
3. Ausgleichsrechnung
4. Geologie
5. Kartentechnik und Bodenordnung
6. Markscheiderische Betriebsplanung

Eines der Fächer nach Satz 1 Nrn. 4 bis 6 ist als Vertiefungsfach zu wählen. In diesem Fach findet eine erweiterte Prüfung statt. Im Zeugnis über die Diplomprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Allgemeine Geologie
2. Geophysik
3. Darstellende Geometrie und sphärische Trigonometrie
4. Elektronische Datenverarbeitung
5. Angewandte Mathematik
6. Photogrammetrie
7. Bergschadenkunde
8. Rechtskunde und Sicherheitstechnik
9. Bauvermessung

(2) In weiteren Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, hat der Kandidat Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO zu erbringen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(3) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtungen Bergtechnik, Allgemeine Vermessung/Berg- und Ingenieurvermessung, Maschinenteknik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Bergbau der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum“ vom 22. 12. 1975 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138.19 - n. v.) mit Änderung vom 11. 8. 1978 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138 - n. v.) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bergvermessung so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 400.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Elektrotechnik
an der staatlich anerkannten
Fachhochschule Bergbau
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung; Landesoberbergamt

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau.

(2) Innerhalb des Studiengangs Elektrotechnik kann der Kandidat durch die Wahl einer Fächergruppe im Hauptstudium einen fachlichen Schwerpunkt für sein Studium und die Diplomprüfung setzen im Hinblick auf die Anwendungsgebiete (Studienrichtungen):

Energietechnik oder
Nachrichtentechnik.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(4) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und als Beisitzer zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen, an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken und in den Prüfungen Fragen an die Kandidaten zu richten.

§ 2

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ADPO müssen alle Studienbewerber in der Regel ein Untertagepraktikum leisten. Im übrigen ist entsprechend der jeweiligen Studien-

qualifikation und der jeweils nachgewiesenen Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten ein Übertagepraktikum zu leisten.

(2) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 umfaßt insgesamt 200 Schichten, davon das Untertagepraktikum in der Regel 80 Schichten, das Übertagepraktikum in der Regel 140 Schichten.

(3) Von den Praktika dürfen bei Aufnahme des Studiums in der Regel nicht mehr als 40 Schichten fehlen. Die bei der Einschreibung fehlenden Teile der Praktika sind spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die die Fachhochschule erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Höhere Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Chemie und Werkstoffkunde
4. Technische Mechanik
5. Grundgebiete der Elektrotechnik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung im Rahmen des § 74 Abs. 1 Nr. 4 FHG findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Maschinentechnik
2. Angewandte Mathematik und Theoretische Elektrotechnik

sowie auf folgende Fächer der Studienrichtung Energietechnik:

3. Elektrische Maschinen und Antriebe
4. Elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik
5. Planung elektrischer Anlagen

oder auf folgende Fächer der Studienrichtung Nachrichtentechnik:

3. Steuerungstechnik, elektronische Bauelemente und Fernwirktechnik
4. Nachrichtentechnik
5. Vierpol- und Leitungstheorie

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Elektrische Meßtechnik
2. Wirtschaftslehre
3. Bergbautechnik
4. Elektronische Datenverarbeitung
5. Regelungstechnik
6. Bergrecht sowie Sozial- und Arbeitsrecht
7. Angewandte Arbeitswissenschaft und Führungslehre
8. Sicherheitstechnik

sowie in der Studienrichtung Energietechnik:

9. Steuerungstechnik
10. Nachrichtentechnik

oder in der Studienrichtung Nachrichtentechnik:

9. Elektrische Maschinen
10. Elektrische Anlagen

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtungen Bergtechnik, Allgemeine Vermessung/Berg- und Ingenieurvermessung, Maschinentechnik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Bergbau der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum“ vom 22. 12. 1975 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138.19 - n. v.) mit Änderung vom 11. 8. 1978 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138 - n. v.) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
im Studiengang Maschinentechnik
an der staatlich anerkannten
Fachhochschule Bergbau
(Fachprüfungsordnung - FPO)
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnung; Landesoberbergamt

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Maschinentechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und als Beisitzer zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen, an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken und in den Prüfungen Fragen an die Kandidaten zu richten.

§ 2

Praktische Tätigkeit als
Studienvoraussetzung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ADPO müssen alle Studienbewerber in der Regel ein Untertagepraktikum leisten. Im übrigen ist entsprechend der jeweiligen Studienqualifikation und der jeweils nachgewiesenen Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten ein Übertagepraktikum zu leisten.

(2) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 umfaßt insgesamt 200 Schichten, davon das Untertagepraktikum in der Regel mindestens 80 Schichten, das Übertagepraktikum in der Regel 120 Schichten.

(3) Von den Praktika dürfen bei Aufnahme des Studiums in der Regel nicht mehr als 40 Schichten fehlen. Die bei der Einschreibung fehlenden Teile der Praktika sind spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die die Fachhochschule erläßt.

§ 3

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Höhere Mathematik
2. Experimentalphysik

3. Chemie und Werkstoffkunde
4. Technische Mechanik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung im Rahmen des § 74 Abs. 1 Nr. 4 FHG findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Kolben- und Strömungsmaschinen
2. Konstruktionslehre
3. Elektrotechnik
4. Fördertechnik
5. Gewinnungstechnik
6. Bergbautechnik und Betriebstechnik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Angewandte Mathematik
2. Technische Wärmelehre
3. Strömungslehre
4. Wirtschaftslehre
5. Elektronische Datenverarbeitung
6. Hydraulik
7. Meß- und Regelungstechnik
8. Bergrecht sowie Sozial- und Arbeitsrecht
9. Angewandte Arbeitswissenschaft und Führungslehre
10. Sicherheitstechnik

(2) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung

für die Fachrichtungen Bergtechnik, Allgemeine Vermessung/Berg- und Ingenieurvermessung, Maschinentechnik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Bergbau der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum“ vom 22. 12. 1975 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138.19 - n. v.) mit Änderung vom 11. 8. 1978 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138 - n. v.) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinentechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 403.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau (Fachprüfungsordnung - FPO) Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung; Landesoberbergamt

(1) Diese Verordnung gilt als Fachprüfungsordnung (FPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351). Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an der staatlich anerkannten Fachhochschule Bergbau.

(2) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Fachprüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und als Beisitzer zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen, an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken und in den Prüfungen Fragen an die Kandidaten zu richten.

§ 2

**Praktische Tätigkeit
als Studienvoraussetzung**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ADPO müssen alle Studienbewerber entsprechend der jeweiligen Studienqualifikation und der jeweils nachgewiesenen Ausbildungs- oder Berufstätigkeiten ein studiengangbezogenes Praktikum von insgesamt 200 Schichten leisten.

(2) Von dem Praktikum dürfen bei Aufnahme des Studiums in der Regel nicht mehr als 40 Schichten fehlen. Die bei der Einschreibung fehlenden Teile des Praktikums sind spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(3) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die die Fachhochschule erläßt.

§ 3

**Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Höhere Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Werkstoffkunde
4. Technische Mechanik
5. Strömungslehre
6. Chemie

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Die Regelungen in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung im Rahmen des § 74 Abs. 1 Nr. 4 FHG findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

§ 4

**Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung**

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Kolben- und Strömungsmaschinen
2. Brennstoff-, Wärme- und Kältetechnik
3. Mechanische Verfahrenstechnik
4. Thermische und Chemische Verfahrenstechnik
5. Meß- und Regelungstechnik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 5

**Leistungsnachweise in anderen
als Prüfungsfächern**

(1) In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO oder durch unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Angewandte Mathematik
2. Technische Wärmelehre
3. Wirtschaftslehre
4. Elektronische Datenverarbeitung
5. Maschinenelemente und zeichnerische Darstellungen
6. Fördertechnik
7. Elektrotechnik
8. Bergrecht sowie Sozial- und Arbeitsrecht
9. Angewandte Arbeitswissenschaft und Führungslehre
10. Sicherheitstechnik
11. Aufbereitungsanlagen
oder
Kokereien und Chemische Anlagen

(2) Für die nähere Bestimmung der Leistungsnachweise in der Studienordnung findet § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

**Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 ADPO. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtungen Bergtechnik, Allgemeine Vermessung/Berg- und Ingenieurvermessung, Maschinentechnik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Bergbau der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum“ vom 22. 12. 1975 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138.19 - n. v.) mit Änderung vom 11. 8. 1978 (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung - I A 3 - 8138 - n. v.) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 ADPO kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(4) Diese Verordnung behält als Fachprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
(Diplomprüfungsordnung)
für die
Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Wirtschaft**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 18 Allgemeines
- § 19 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 20 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

**IV. Abschluß des Grundstudiums;
Praxissemester**

- § 21 Abschluß des Grundstudiums
- § 22 Praxissemester

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

**VI. Ergebnis der Diplomprüfung;
Zusatzfächer**

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

Teil B:

**Besondere Vorschriften für den
Studiengang Wirtschaft**

- § 34 Geltungsbereich; Schwerpunktbildung
- § 35 Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 36 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 37 Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase

Teil C:

**Besondere Vorschriften für den Studiengang
Versicherungswesen**

- § 38 Geltungsbereich; Schwerpunktbildung
- § 39 Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 40 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Wirtschaft**

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Teil A dieser Verordnung gilt als Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für den Abschluß des Studiums in den Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf der Grundlage dieser Verordnung stellt die Fachhochschule in der Regel für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung;
Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln, ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Betriebswirt“ (Kurzform: „Dipl.-Betriebsw.“) verliehen.

§ 3

Praktische Tätigkeit
als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Abweichungen von den nachstehenden Absätzen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die ein Zeugnis der Hochschulreife erworben haben, müssen mindestens ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von zwölf Monaten leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für einen Studiengang kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Grundpraktikum und das Praktikum nach Absatz 2 Satz 3 sind stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(5) Bei dem Grund- und dem Fachpraktikum nach Absatz 2 Satz 2 müssen während der gesamten Praktikantenzeit mindestens drei, im übrigen mindestens vier der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden:

Beschaffungswesen/Materialwirtschaft, Fertigungsplanung/Organisation, Rechnungswesen, Elektronische Datenverarbeitung, Kreditwesen/Kreditgeschäfte, Personalwesen, Vertriebswesen, ferner im Versicherungswesen die Funktionsbereiche Antragsbearbeitung, Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung.

Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch. Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll zwei Monate nicht unterschreiten.

(6) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 4

Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnimmt (Studiensemester). Das Studium umfaßt zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxissemester), wenn

1. die Fachhochschule einen solchen Studiengang mit einem in der Studienordnung vorgeschriebenen Praxissemester anbietet und
2. der Student sich für die Fortsetzung seines Studiums in diesem Studiengang entschieden hat.

Dabei bildet das mit dem Praxissemester fortgesetzte Studium den eigenständigen Teil eines weiteren Studiengangs auf dem Gebiet desselben Studienfachs (§ 54 FHG).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit, jedoch ohne Praxissemester, dreieinhalb Jahre. Die Studienordnungen und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft gliedern sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 160 Semesterwochenstunden nicht überschreiten; das notwendige Gesamtlehrangebot umfaßt 135 bis 150 Semesterwochenstunden. Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

(4) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 3 ist das Studium in außerfachlichen Lehrveranstaltungen eingeschlossen, wenn die Fachhochschule ein solches Studium anbietet. Dabei kann bestimmt werden, daß der Student an außerfachlichen Lehrveranstaltungen im

Umfang von insgesamt bis zu acht Semesterwochenstunden erfolgreich teilzunehmen und bis zu drei Leistungsnachweise zu erbringen hat; darunter sollen auch Lehrveranstaltungen zum Erwerb fremdsprachlicher Kenntnisse mit Bezug zum Studienfach sein. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für die einzelnen Studiengänge in der Regel je ein Prüfungsausschuß zu bilden. Werden in einem Fachbereich mehrere Studiengänge angeboten, so kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre oder nach Maßgabe des Satzungsrechts der Fachhochschule zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder

des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit; an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(7) Soweit Studienzeiten oder Praxissemester nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Fachhochschulen durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note „sehr gut“

über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,3	die Note „ausreichend“
über 4,3	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In fachlich geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern festlegen, daß bis zu drei Prüfungsfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefaßt werden (integrierte Fachprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach Absatz 3 verlängert sich entsprechend, jedoch auf nicht mehr als sechs Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt abweichend von § 10 Abs. 2 für jedes Prüfungsfach gesondert; im übrigen können die Prüfer das Ergebnis der Prüfung in einer zusätzlichen Note zusammenfassen. Die Wiederholbarkeit bestimmt sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 4 für jedes Prüfungsfach gesondert; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Fachprüfung durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Kandidaten, die sich für einen Studiengang mit Praxissemester entschieden haben, können Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen, nur ablegen, wenn sie das Praxissemester mit Erfolg abgeleistet haben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei den in Satz 1 genannten Fachprüfungen des Hauptstudiums muß der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule, an der die Fachprüfung stattfinden soll, als Student eingeschrieben sein. Im übrigen kann die Studienordnung aus fachlichen Gründen die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen des Hauptstudiums von der Ablegung bestimmter Fachprüfungen des Grundstudiums abhängig machen. Eine Regelung nach Satz 3 in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ge-

statten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Bei einer integrierten Fachprüfung ergeben sich die Zahl der Prüfer und die Art der Bewertung aus § 13 Abs. 4 Satz 3.

(5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,3) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für integrierte Fachprüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 18

Allgemeines

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter oder bewerteter Studienlei-

stungen festgestellt werden, daß der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein **unbenoteter Leistungsnachweis** ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, muß die geforderte Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Studienordnung festgestellt.

(5) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

(1) In Prüfungsfächern sind die aufgrund dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen zu erbringen.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen dem Studenten insbesondere dazu dienen,

- a) sich über seinen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorgezogen wird.

(3) Als Studienleistungen kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate, Entwürfe, Programmierungen sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht.

(4) Für einen benoteten Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern können unbeschränkt wiederholt werden.

§ 20

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise müssen auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungslei-

stung gleichwertig sind (§ 5 Abs. 4). Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus, daß die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnis finden keine Anwendung. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.

(4) Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 gilt § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Reihenfolge der jeweils erforderlichen Wiederholungen. Für die letzte Wiederholung einer Studienleistung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen.

(6) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

IV. Abschluß des Grundstudiums; Praxissemester

§ 21

Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Studienordnungen und Studienpläne sollen so gestaltet sein, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des vierten Studiensemesters erbracht werden können.

(2) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht, so gilt dies als Abschluß des ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit als Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 2 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Betriebswirts durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Wirtschaftspraxis heranzuführen.

(2) Studenten, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies nach Maßgabe der Studienordnung und der Einschreibungsordnung schriftlich frühestens zum Ende des dritten Studiensemesters. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die in der Studienordnung näher bezeichneten Fachprüfungen bestanden und die in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prü-

fungsausschuß. Das Nähere regelt die Fachhochschule in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist. Die Befugnisse der Ausbildungsstätte bei der Besetzung eines Praxisplatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Während des Praxissemesters wird jeder Student von einem bestimmten Professor betreut. Die Fachhochschule regelt Art, Form und Umfang der Betreuung in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(6) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und der Student die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat und
4. die gemäß § 20 vorgeschriebenen Leistungsnachweise bis auf einen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem

Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß §

20 Abs. 1 bis 4, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 ist gegebenenfalls aufzuführen. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung, ein vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester sind gegebenenfalls kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberücksichtigt. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise zusammen	sechsfach

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise wird jede Fachprüfung zweifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 4.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigten und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 4 wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaft in Fachhochschulstudiengängen und in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 18. 6. 1976 in der Fassung vom 3. 8. 1976 (GABl. NW. S. 408) mit Änderungen vom 28. 10. 1977 (GABl. NW. 1978, S. 8), vom 17. 5. 1978 (GABl. NW. S. 305), vom 21. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 61), vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 66) und vom 20. 2. 1980 (GABl. NW. S. 213) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Diplomprüfungsordnung für Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an der jeweiligen Fachhochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Teil B: Besondere Vorschriften für den
Studiengang Wirtschaft

§ 34

Geltungsbereich; Schwerpunktbildung

(1) Teil B dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Diplomprüfung ist auf fachliche Schwerpunkte ausgerichtet, die der Kandidat für sein Hauptstudium setzt, indem er aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern

zwei Schwerpunktfächer auswählt und durch Fachprüfungen abschließt (Wahlprüfungsfächer).

§ 35

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Betriebswirtschaftslehre I
2. Volkswirtschaftslehre
3. Wirtschaftsrecht
4. Mathematik/Statistik
5. Rechnungswesen I
6. Betriebliche Steuerlehre I
7. Datenverarbeitung I

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 36

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Betriebswirtschaftslehre II
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem folgenden Katalog von Schwerpunktfächern nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots:
 - Marketing
 - Rechnungswesen II
 - Außenwirtschaft
 - Unternehmensplanung und Kontrolle
 - Unternehmensprüfung
 - Betriebliche Steuerlehre II
 - Personalwesen
 - Ausbildungswesen
 - Organisation
 - Datenverarbeitung II
 - Fertigungswirtschaft
 - Handelsbetriebslehre
 - Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft
 - Bankbetriebslehre
 - Finanzwirtschaft
 - Empirische Ökonomie
 - Unternehmensforschung
 - Kommunikationswirtschaft

(2) Die Studienordnung kann vorsehen, daß bestimmte Schwerpunktfächer nach Absatz 1 Nr. 2 nur gemeinsam oder nicht gemeinsam gewählt werden dürfen. Sie kann neue Schwerpunktfächer bilden, indem sie jeweils zwei Schwerpunktfächer nach Absatz 1 Nr. 2 zusammenfaßt. Die Wahl der Schwerpunktfächer Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II ergibt einen fachlichen Schwerpunkt Finanz- und Steuerwesen; dieser fachliche Schwerpunkt gilt als Studienrichtung, soweit er vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Studienrichtung genehmigt wurde.

(3) An der Fachhochschule Lippe in Lemgo kann in Abweichung von dem Katalog nach Absatz 1 Nr. 2 ein Schwerpunktfach „Industrial Engineering“ weiterhin, jedoch längstens bis zum Ende des Sommersemesters 1986, durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht.

(5) Soweit die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen nach Absatz 2 und 4 durch die Studienordnung erfolgt, gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 37

Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 müssen Studienbewerber, die ein betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase aufnehmen wollen, eine mindestens fünfjährige kaufmännische Berufstätigkeit nachweisen.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Vorbereitungsphase und eine Präsenzphase.

(3) Als Vorbereitungsphase gilt der Zeitraum von der Einschreibung für diesen Studiengang bis zum Bestehen aller Fachprüfungen nach § 35 Abs. 1. Die Vorbereitungsphase wird von dem Kandidaten in eigener Verantwortung außerhalb der Fachhochschule gestaltet (externes Studium). Er erarbeitet sich in dieser Phase die Inhalte des Grundstudiums.

(4) Das Bestehen der Fachprüfungen nach § 35 Abs. 1 gilt zugleich als Bestehen einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG und als Zulassung zum Studium in den Fächern des Hauptstudiums.

(5) Als Präsenzphase gilt der Zeitraum von der Zulassung zum Studium in den Fächern des Hauptstudiums bis zur Ablegung der nach § 36 vorgeschriebenen Fachprüfungen. Die Präsenzphase wird unter der Verantwortung des zuständigen Fachbereichs durchgeführt. Sie dauert mindestens zwei Semester.

(6) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Fachprüfungen in der Regel zum Ende der Vorbereitungsphase oder der Präsenzphase stattfinden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag Abweichungen zulassen.

(7) § 5 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Diplomarbeit wird in der Regel unmittelbar nach Ablauf der Präsenzphase ausgegeben.

(8) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist zu dem in der Studienordnung genannten Zeitpunkt zu stellen.

(9) Für die Zulassung zur Diplomarbeit ist abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 3 das Bestehen aller Fachprüfungen Voraussetzung.

Teil C: Besondere Vorschriften für den Studiengang Versicherungswesen

§ 38

Geltungsbereich; Schwerpunktbildung

(1) Teil C dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Versicherungswesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Diplomprüfung ist auf fachliche Schwerpunkte ausgerichtet, die der Kandidat für sein Hauptstudium setzt, indem er aus zwei Katalogen von Wahlpflichtfächern je ein Schwerpunktfach auswählt und durch Fachprüfungen abschließt (Wahlprüfungsfächer).

§ 39

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Betriebswirtschaftslehre I

2. Rechnungswesen I
3. Allgemeine Versicherungslehre und Versicherungsbetriebslehre
4. Volkswirtschaftslehre
5. Wirtschaftsrecht
6. Versicherungsrecht
7. Mathematik/Statistik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch je einen Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern nachzuweisen.

§ 40

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Betriebswirtschaftslehre II
2. je ein Wahlprüfungsfach aus den folgenden Katalogen von Schwerpunktfächern:

Versicherungsfächer

Feuerversicherung und Nebenzweige

Haftpflicht-, Unfall-, Kraftverkehrs- und Rechtsschutzversicherung

Krankenversicherung

Lebensversicherung

Sozialversicherung

Technische Versicherungsbranche

Transportversicherung

Funktionsfächer

Absatzlehre, insbesondere Außenorganisation der Versicherungswirtschaft

Innenorganisation des Versicherungsbetriebes und Datenverarbeitung

Betriebliches Finanz- und Steuerwesen

Personal- und Ausbildungswesen

Rechnungswesen, insbesondere der Versicherungsunternehmen

Versicherungsmathematik und Statistik

(2) Die Studienordnung kann vorsehen, daß bestimmte Schwerpunktfächer nach Absatz 1 Nr. 2 nur gemeinsam oder nicht gemeinsam gewählt werden dürfen. Sie kann neue Schwerpunktfächer bilden, indem sie jeweils zwei Schwerpunktfächer nach Absatz 1 Nr. 2 zusammenfaßt. Für die Regelungen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch je einen Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern nachzuweisen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
(Diplomprüfungsordnung)
für die
Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen
an Fachhochschulen und für entsprechende Stu-
diengänge an Universitäten
- Gesamthochschulen -
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Sozialwesen**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 18 Allgemeines
- § 19 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 20 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

IV. Praxistätigkeit

- § 21 Praxistätigkeit im Studium
- § 22 Berufspraktikum

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

**VI. Ergebnis der Diplomprüfung;
Zusatzfächer**

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

Teil B:

**Besondere Vorschriften für den
Studiengang Sozialarbeit**

- § 34 Geltungsbereich
- § 35 Fachprüfungen; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 36 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern
- § 37 Übergangsbestimmung

Teil C:

**Besondere Vorschriften für den
Studiengang Sozialpädagogik**

- § 38 Geltungsbereich
- § 39 Fachprüfungen; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 40 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern
- § 41 Übergangsbestimmung

Teil D:

**Besondere Vorschriften für den
Studiengang Heilpädagogik**

- § 42 Geltungsbereich
- § 43 Fachprüfungen; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 44 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Sozialwesen**

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Teil A dieser Verordnung gilt als Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für den Abschluß des Studiums in den Studiengängen der Fachrichtung Sozialwesen an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf der Grundlage dieser Verordnung stellt die Hochschule in der Regel für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad;
staatliche Anerkennung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten insbesondere ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeiten für seine spätere Berufspraxis zu erwerben. Das Studium soll ihn befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung die grundlegenden Handlungsarten der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik einzusetzen. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird entsprechend dem jeweiligen Studiengang der Hochschul-

grad „Diplom-Sozialarbeiter“ (Kurzform: „Dipl.-Soz. Arb.“) oder „Diplom-Sozialpädagoge“ (Kurzform: „Dipl.-Soz. Päd.“) oder „Diplom-Heilpädagoge“ (Kurzform: „Dipl.-Heil. Päd.“) verliehen.

(5) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung und eines erfolgreich abgeschlossenen gelenkten Berufspraktikums wird die Ausbildung in der Fachrichtung Sozialwesen „staatlich anerkannt“.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Abweichungen von den nachstehenden Absätzen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für einen Studiengang kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(5) Das Grund- und das Fachpraktikum nach Absatz 2 Satz 2 sollen den Praktikanten einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Sie können in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, daß der Praktikant überwiegend im Bereich sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird.

(6) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich oder das nach Satzungsrecht der Hochschule zuständige Gremium (§ 6 Abs. 1 Satz 4) erläßt.

§ 4

Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnimmt (Studienseester), einschließlich einer Praxistätigkeit von mindestens 90 Arbeitstagen in Einrichtungen der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit dreieinhalb Jahre. Die Studienordnungen und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Der Gesamtstudienumfang für einen Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen beträgt einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Praxistätigkeit mindestens 130 Semesterwochenstunden (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebots). Zum notwendigen Gesamtlehrangebot zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen oder deren Besuch in anderer Weise für die Diplomprüfung vorausgesetzt wird. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

(4) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot ist das Studium in außerfachlichen Lehrveranstaltungen eingeschlossen, wenn die Hochschule ein solches Studium anbietet. Dabei kann bestimmt werden, daß der Student an

außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu acht Semesterwochenstunden erfolgreich teilzunehmen und bis zu drei Leistungsnachweise zu erbringen hat. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel dann stattfinden sollen, wenn im Studium des Kandidaten das jeweilige Fach unter dem Gesichtspunkt seiner Anwendung bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung geprüft werden kann. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan so gestaltet sein, daß Fachprüfungen in der Regel nicht vor dem dritten Studienseester stattfinden und daß der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studienseesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Studienseesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für die einzelnen Studiengänge je ein Prüfungsausschuß zu bilden. Werden mehrere Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen angeboten, so kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat oder, wenn mehrere Fachbereiche oder Abteilungen betroffen sind, von dem nach Satzungsrecht der Hochschule zuständigen Gremium gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat oder dem entsprechenden Gremium im Sinne von Absatz 1 Satz 4 über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit; an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektoren-

konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, eine Praxistätigkeit gemäß § 4 Abs. 1, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Hochschulen durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,3	die Note „ausreichend“
über 4,3	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfaßt und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Arbeitsfelder der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik bezogen selbständig anwenden kann. Die Prüfungsfächer ergeben

sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt mindestens zwei Monate vor jedem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In fachlich geeigneten Fällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung, soll der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern festlegen, daß bis zu drei Prüfungsfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefaßt werden (integrierte Fachprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach Absatz 3 verlängert sich entsprechend, jedoch auf nicht mehr als sechs Zeitstunden Klausurarbeit oder einer Zeitstunde mündliche Prüfung. Ferner kann der Prüfungsausschuß auch eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen als Einzel- oder Gruppenarbeit, die sich auf die fachübergreifenden Gebiete nach Satz 1 erstreckt, mit zugehörigem Kolloquium als Prüfungsleistung zulassen; das Kolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt abweichend von § 10 Abs. 2 für jedes Prüfungsfach gesondert; im übrigen können die Prüfer das Ergebnis der Prüfung in einer zusätzlichen Note zusammenfassen. Die Fähigkeit zur Integration der Fächer ist bei der Benotung zu berücksichtigen. Die Wiederholbarkeit bestimmt sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 4 für jedes Prüfungsfach gesondert; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Fachprüfung durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Bei Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen, muß der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Hochschule, an der die Fachprüfung stattfinden soll, als Student eingeschrieben sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch

die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Bei einer integrierten Fachprüfung ergeben sich die Zahl der Prüfer und die Art der Bewertung aus § 13 Abs. 4 Satz 4.

(5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,3) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für integrierte Fachprüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 18

Allgemeines

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter oder bewerteter Studienleistungen festgestellt werden, daß der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teil-

genommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, muß die geforderte Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Studienordnung festgestellt.

(5) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

(1) In Prüfungsfächern sind die aufgrund dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung zu erbringen.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen dem Studenten insbesondere dazu dienen,

- a) sich über seinen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

(3) Als Studienleistungen kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate, Entwürfe sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht.

(4) Für einen benoteten Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern können unbeschränkt wiederholt werden.

§ 20

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit dies in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge oder in der Studienordnung vorgeschrieben ist. Die Anzahl der Leistungsnachweise darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise müssen auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind (§ 5 Abs. 4). Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt

insbesondere voraus, daß die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnis finden keine Anwendung. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zu Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.

(4) Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 gilt § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Reihenfolge der jeweils erforderlichen Wiederholungen. Für die letzte Wiederholung einer Studienleistung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen.

(6) Regelungen über Leistungsnachweise in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

IV. Praxistätigkeit

§ 21

Praxistätigkeit im Studium

Die Praxistätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 umfaßt ein zeitlich zusammenhängendes Praktikum von mindestens 50 Arbeitstagen Dauer (Blockpraktikum) und ein weiteres Praktikum nach Maßgabe der Studienordnung. Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen in zwei verschiedenen Einrichtungen der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik oder in zwei Abschnitten abgeleistet werden.

§ 22

Berufspraktikum

(1) Das für die „staatliche Anerkennung“ erforderliche Berufspraktikum wird nach erfolgreich abgeschlossenem Studium als einjähriges gelenktes Praktikum abgeleistet.

(2) Für die Durchführung des Berufspraktikums und die Erteilung der „staatlichen Anerkennung“ gelten weiterhin folgende Verwaltungsvorschriften:

- a) für Sozialarbeiter die §§ 19 bis 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. 3. 1959 (MBl. NW. S. 682),
- b) für Sozialpädagogen und Heilpädagogen der Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. 1. 1971 - I B 5. H 3- 15/0/2 Nr. 5002/71 (n. v.) und die ergänzenden Runderlasse vom 20. 11. 1973 - IV A 2 - 74-20/2 Nr. 2690/73 (n. v.) und vom 15. 2. 1974 - IV A 2.74-20/3 Nr. 190/73 (n. v.).

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialwesen sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen der für die betroffenen Fächer zuständigen Professoren betreut werden kann. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die im Rahmen der §§ 38 und 81 Abs. 1 Satz 4 FHG eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt, kann auf Antrag des Kandidaten zum Betreuer bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Diplomarbeit wesentlich betroffen ist. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
2. die Fachprüfungen bis auf zwei bestanden hat,
3. die gemäß § 20 vorgeschriebenen Leistungsnachweise bis auf einen erbracht hat und
4. die gemäß § 21 vorgeschriebenen Praktika erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,

3. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 4, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 ist gegebenenfalls aufzuführen. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Ein vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt ist gegebenenfalls kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberücksichtigt. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach

Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen
und der Leistungsnachweise zusammen . . . sechsfach

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise wird jede Fachprüfung zweifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 4.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Fachprüfungen, es sei denn, daß der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigten und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen;
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 4 wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschul-Studiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 28. 2. 1975 (GABl. NW. S. 165), für den Studiengang Heilpädagogik in der Fassung des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. 5. 1976 (I A 3 - 8138.13/141/142 - n. v.), mit Änderungen vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 65) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Diplomprüfungsordnung für Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Teil B:

Besondere Vorschriften für den
Studiengang Sozialarbeit

§ 34

Geltungsbereich

Teil B dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Sozialarbeit an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 35

Fachprüfungen;

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die für den Studiengang Sozialarbeit relevanten Gebiete folgender Fächer:

1. Methoden der Sozialarbeit
2. Rechtswissenschaft
3. Soziologie
4. als Wahlprüfungsfach:
Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
oder
Verwaltung und Organisation
5. als Wahlprüfungsfach:
Psychologie
oder
Sozialmedizin einschließlich Psychopathologie
6. als Wahlprüfungsfach:
Erziehungswissenschaft
oder
Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
oder

Sozialphilosophie/Sozialethik

oder

ein weiteres sozialwissenschaftliches Fach.

In den Methoden der Sozialarbeit beträgt die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 ADPO höchstens fünf Zeitstunden.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für in Absatz 1 genannte Fachprüfungen ist durch insgesamt mindestens drei, höchstens sechs Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Prüfungsfächern nachzuweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung; § 20 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 36

Leistungsnachweise
in anderen als Prüfungsfächern

In den Fächern, die der Kandidat nicht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 zu Wahlprüfungsfächern bestimmt hat, ist durch je einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen; das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung. Im übrigen gilt § 20.

§ 37

Übergangsbestimmung

Soweit an einer Hochschule bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine durch Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung verbindlich gewordene Regelung über Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen im Sinne des § 35 Abs. 2 nicht besteht, sind bis zur Anpassung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die entsprechenden Fachprüfungen zu erbringen:

je ein unbenoteter Leistungsnachweis gemäß §§ 18, 19 in zwei der Pflichtprüfungsfächer nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie in einem der Wahlprüfungsfächer nach § 35 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 aufgrund je einer Studienleistung gemäß § 19 Abs. 3.

Teil C: Besondere Vorschriften
für den Studiengang Sozialpädagogik

§ 38

Geltungsbereich

Teil C dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Sozialpädagogik an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 39

Fachprüfungen;

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die für den Studiengang Sozialpädagogik relevanten Gebiete folgender Fächer:

1. Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
2. Erziehungswissenschaft
3. Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
4. als Wahlprüfungsfach:
Psychologie
oder
Soziologie
5. als Wahlprüfungsfach:
Rechtswissenschaft
oder
Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
6. als Wahlprüfungsfach:
Heilpädagogik/Sonderpädagogik
oder
Sozialmedizin/ Psychopathologie
oder
Sozialphilosophie/Sozialethik
oder
Verwaltung und Organisation.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für in Absatz 1 genannte Fachprüfungen ist durch insgesamt drei, höchstens sechs Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Prüfungsfächern nachzuweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung; § 20 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 40

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

In den Fächern, die der Kandidat nicht gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 zu Wahlprüfungsfächern bestimmt hat, ist durch je einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen; das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung. Im übrigen gilt § 20.

§ 41

Übergangsbestimmung

Soweit an einer Hochschule bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine durch Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung verbindlich gewordene Regelung über Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen im Sinne des § 39 Abs. 2 nicht besteht, sind bis zur Anpassung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die entsprechenden Fachprüfungen zu erbringen:

je ein unbenoteter Leistungsnachweis gemäß §§ 18, 19 in zwei der Pflichtprüfungsfächer nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie in einem der Wahlprüfungsfächer nach § 39 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 aufgrund je einer Studienleistung gemäß § 19 Abs. 3.

Teil D:

Besondere Vorschriften für den Studiengang Heilpädagogik

§ 42

Geltungsbereich

Teil D dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Heilpädagogik an Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 43

Fachprüfungen;

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die für den

Studiengang Heilpädagogik relevanten Gebiete folgender Fächer:

1. Erziehungswissenschaft
2. Heilpädagogik
3. Didaktik und Methodik der Heilpädagogik einschließlich Medienpädagogik
4. Psychologie
5. Sozialmedizin einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie
6. als Wahlprüfungsfach:
 - Soziologie
 - oder
 - Rechtswissenschaft
 - oder
 - Anthropologie, Theologie oder Sozialphilosophie
 - oder
 - ein weiteres durch die Studienordnung bestimmtes Fach nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebots.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für in Absatz 1 genannte Fachprüfungen ist durch insgesamt mindestens drei, höchstens sechs Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Prüfungsfächern nachzuweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

(3) Soweit die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen nach Absatz 1 und 2 durch die Studienordnung erfolgt, findet § 20 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 44

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

In zwei der Fächer, die der Kandidat nicht gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 zum Wahlprüfungsfach bestimmt hat, ist durch je einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen; das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung. Im übrigen gilt § 20.

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
(Diplomprüfungsordnung)
für die
Studiengänge der Fachrichtung Design
an Fachhochschulen und für
entsprechende Studiengänge an Universitäten
- Gesamthochschulen -
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Juni 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Design**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen; Präsentation mit Kolloquium

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 18 Allgemeines
- § 19 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 20 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

IV. Abschluß des Grundstudiums

- § 21 Abschluß des Grundstudiums

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 25 Abgabe der Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

VI. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

Teil B:

**Besondere Vorschriften
für den Studiengang Produkt-Design**

- § 34 Geltungsbereich; Studienrichtungen; Schwerpunktbildung
- § 35 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 36 Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 37 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

Teil C:

**Besondere Vorschriften
für den Studiengang Visuelle Kommunikation**

- § 38 Geltungsbereich; Studienrichtungen; Schwerpunktbildung
- § 39 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 40 Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 41 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Design**

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Teil A dieser Verordnung gilt als Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für den Abschluß des Studiums in den Studiengängen der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf der Grundlage dieser Verordnung stellt die Hochschule in der Regel für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihm die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln. Das Studium soll ihn befähigen, Vorgänge und Probleme des Design zu analysieren, überzeugende künstlerisch-gestalterische Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll den Studenten auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Designer“ (Kurzform: „Dipl.-Des.“) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer

besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Abweichungen ergeben sich aus den nachstehenden Absätzen oder aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 geforderte besondere Eignung oder besondere Begabung wird anhand von Arbeitsproben des Studienbewerbers durch einen vom zuständigen Fachbereich bestellten Ausschuß in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Bewertungskriterien sind die Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit des Studienbewerbers. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Hochschulen in besonderen Ordnungen, die sie als Satzungen erlassen. In den Ordnungen kann auch bestimmt werden, daß die Hochschule auf den Nachweis nach Satz 1 bis 3 verzichtet, wenn der Studienbewerber seine besondere künstlerisch-gestalterische Eignung durch eine entsprechend qualifizierte Benotung im Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung nachweist.

(4) Der Nachweis der nach Absatz 1 geforderten praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(6) Das Nähere über die Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge sowie aus den Studienordnungen oder aus besonderen Ordnungen, die die zuständigen Fachbereiche erlassen.

§ 4

Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt in der Regel acht Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnimmt (Studiensemester).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Jahre. Die Studienordnungen und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Die Studiengänge der Fachrichtung Design gliedern sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium soll mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester umfassen. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 224 Semesterwochenstunden nicht überschreiten (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtangebots). Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

(4) In dem notwendigen Gesamtangebot gemäß Absatz 3 ist das Studium in außerfachlichen Lehrveranstaltungen eingeschlossen, wenn die Hochschule ein solches Studium anbietet. Dabei kann bestimmt werden, daß der Student an außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu acht Semesterwochenstunden erfolgreich teilzunehmen und bis zu drei Leistungsnachweise zu erbringen hat. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für die an der Hochschule vertretenen Studiengänge ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre oder nach Maßgabe des Satzungsrechts der Hochschule zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit;

an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung ablegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(5) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studienseesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Hochschulen durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,3	die Note „ausreichend“
über 4,3	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der den abschließenden Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium) erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zur Diplomarbeit zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

(3) Die Fachprüfung besteht nach näherer Bestimmung durch die besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge in der Präsentation der vorgeschriebenen Studienarbeiten mit einem Kolloquium von etwa fünfzehn Minuten Dauer, in einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Sind für eine Fachprüfung mehrere Prüfungsformen zugelassen, legt der Prüfungsausschuß mindestens zwei Monate vor jedem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder gemäß § 3 Abs. 2 oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. einen nach § 3 geforderten Nachweis der Eignung oder Begabung erbracht und eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Bei den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen, muß der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Hochschule, an der die Fachprüfung stattfinden soll, als Student eingeschrieben sein. Im übrigen kann die Studienordnung aus fachlichen Gründen die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen des Hauptstudiums von der Ablegung bestimmter Fachprüfungen des Grundstudiums abhängig machen. Eine Regelung nach Satz 2 in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 4 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 4 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note einer Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam.

§ 17

Mündliche Prüfungen; Präsentation mit Kolloquium

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium als Fachprüfung gemäß § 13 Abs. 3. Präsentation und Kolloquium dienen der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, Studienarbeiten eine Aufgabe mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln zu lösen, die Ergebnisse der Studienarbeiten mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 18

Allgemeines

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter oder bewerteter Studienleistungen festgestellt werden, daß der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt worden ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Die Anerkennung kann sich auch auf die Lehrveranstaltungen mehrerer Semester beziehen.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, muß die geforderte Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren bewerteten Studienleistungen, legt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Note des Leistungsnachweises durch eine Gesamtbewertung aller geforderten Studienleistungen fest.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Studienordnung festgestellt.

(5) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

(1) In Prüfungsfächern sind die aufgrund dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen zu erbringen.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen dem Studenten insbesondere dazu dienen,

- a) sich über seinen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

(3) Als Studienleistungen kommen Entwürfe oder sonstige gestalterische Lösungen von Designaufgaben (Studienarbeiten), gegebenenfalls mit schriftlicher Auswertung, in Betracht, die am Ende eines Semesters von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden abgezeichnet und mit dem Studenten erörtert werden müssen. Die Abzeichnung gilt als Anerkennung im Sinne des § 18 Abs. 2, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistungen durch Bestätigung des Lehrenden erreicht ist; eine Bewertung der in dem Fach geforderten Studienleistungen bleibt der jeweiligen Fachprüfung vorbehalten. Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn der als Studienleistung zu beurteilende Beitrag des einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Eine Wiederholung von Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern oder von einzelnen Studienleistungen gemäß Absatz 3 findet nur im Zusammenhang mit der Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung statt. Der jeweilige Prüfer bestimmt Umfang und Reihenfolge der Wiederholung im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.

§ 20

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In vier Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen; von den Leistungsnachweisen müssen mindestens zwei in Design-Fächern erbracht werden. Die Studienordnung bestimmt den Katalog von gleichwertigen Fächern, aus denen der Kandidat die Fächer nach Satz 1 auswählt, sowie Art und Form der Leistungsnachweise und der dafür zu erbringenden Studienleistungen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise müssen auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind (§ 5 Abs. 4). Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus, daß die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnis finden keine Anwendung. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden. Bei Entwürfen oder sonstigen zeichnerischen Lösungen künstlerisch-gestalterischer Aufgaben findet § 19 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Gesamtbewertung aller in dem Fach geforderten Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 3 aufgrund einer Präsentation der Studienarbeiten zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird.

(4) Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 gilt § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen insgesamt als „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende, welche der Studienleistungen zu wiederholen sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen.

(6) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

IV. Abschluß des Grundstudiums

§ 21

Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Studienordnungen und Studienpläne sollen so gestaltet sein, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des vierten Studiensemesters erbracht werden können.

(2) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden, so gilt dies als Abschluß des ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit als Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 2 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem fachlichen Schwerpunkt sowohl in ihren Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine Designarbeit; sie stellt die praktische Lösung eines Designproblems mit ausführlicher Erläuterung und Begründung der Lösung dar. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine designbezogene theoretische Arbeit zulassen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
 2. alle Fachprüfungen bestanden hat und
 3. die gemäß § 20 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem An-

trag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob beim Kolloquium einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens drei Monate und soll vier Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 26

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden,

1. wenn die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind und
2. wenn nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, daß auch bei Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muß.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 2 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 27

Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.

(2) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, daß die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuß für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Findet gemäß § 26 Abs. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 4, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung und gegebenenfalls ein vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sind kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium . . . vierfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen . . . fünffach
Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise . . .
einfach

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 4.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas bestimmt hat.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Inkrafttreten; Geltungsdauer; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 4 wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Design in Fachhochschulstudiengängen und in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 30. 9. 1974 (GABl. NW. S. 684) mit Änderungen vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) und vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 63) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Der Nachweis einer besonderen studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (§ 3) kann von Studienbewerbern, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erworben haben, erstmals bei der Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 1983/84 gefordert werden.

(4) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(5) Diese Verordnung behält als Diplomprüfungsordnung für Studiengänge der Fachrichtung Design an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Teil B:

Besondere Vorschriften für den Studiengang Produkt-Design

§ 34

Geltungsbereich; Studienrichtungen; Schwerpunktbildung

(1) Teil B dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Produkt-Design an Fachhochschulen und für den entsprechenden Studien-

gang an Universitäten - Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Studienrichtungen:

- a) Industrie-Design,
- b) Keramik-Design,
- c) Mode-Design,
- d) Objekt-Design,
- e) Schmuck-Design,
- f) Textil-Design.

(2) Innerhalb einer Studienrichtung kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 35

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll praktische Tätigkeiten in manuellen oder maschinellen Arbeits- oder Darstellungstechniken umfassen, zum Beispiel in metall-, holz- oder kunststoffverarbeitenden Betrieben insbesondere für die Studienrichtungen Industrie-Design, Objekt-Design und Schmuck-Design, in Glas-, Keramik- oder Porzellanbetrieben insbesondere für die Studienrichtung Keramik-Design und in Textil- oder Bekleidungsbetrieben insbesondere für die Studienrichtungen Mode-Design und Textil-Design. In Betracht kommen auch entsprechende Abteilungen in anderen Unternehmen.

(2) Das Fachpraktikum soll gestaltungsrelevante praktische Tätigkeiten aus den Bereichen der Planung, Entwicklung oder Fertigung von Produkten der jeweiligen Studienrichtung umfassen.

(3) Im Ausnahmefall kann die Hochschule abweichend von § 3 Abs. 4 für eine Studienrichtung vorschreiben, daß alle Studienbewerber eine nach Dauer und Inhalt besondere praktische Tätigkeit abzuleisten haben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Hochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Produkt-Design kann von einer anderen Hochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 36

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Industrie-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Zeichnerische Darstellung
3. als Wahlprüfungsfach:
Plastisches Gestalten
oder
Fotografie/Film
oder
Schrift/Typografie
4. als Wahlprüfungsfach:
Material und Fertigung
oder
Konstruktionstechnik.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Keramik-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Plastisches Gestalten
3. als Wahlprüfungsfach:
Zeichnerische Darstellung
oder
Fotografie/Film

oder

Schrift/Typografie

4. als Wahlprüfungsfach:

Keramik-Technik

oder

Porzellan-Technik.

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Mode-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Zeichnerische Darstellung
3. als Wahlprüfungsfach:
Plastisches Gestalten
oder
Fotografie/Film
oder
Schrift/Typografie

4. als Wahlprüfungsfach:

Schnitt-Technik

oder

Bekleidungsfertigung.

(4) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Objekt-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Zeichnerische Darstellung
3. als Wahlprüfungsfach:
Plastisches Gestalten
oder
Fotografie/Film
oder
Schrift/Typografie

4. als Wahlprüfungsfach:

Material- und Herstellungstechniken

oder

Darstellungs- und Modelltechniken.

(5) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Schmuck-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Zeichnerische Darstellung
3. als Wahlprüfungsfach:
Plastisches Gestalten
oder
Fotografie/Film
oder
Schrift/Typografie

4. als Wahlprüfungsfach:

Material- und Herstellungstechniken

oder

Darstellungs- und Modelltechniken.

(6) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Textil-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Zeichnerische Darstellung
3. als Wahlprüfungsfach:
Plastisches Gestalten
oder
Fotografie/Film
oder
Schrift/Typografie

4. als Wahlprüfungsfach:

Web-Technik

oder

Stoffdruck-Technik.

(7) Die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestehen in den jeweils unter Nrn. 1 bis 3 genannten Fächern in der Präsentation der Studienarbeiten mit einem Kollo-

quium und in den jeweils unter Nr. 4 genannten Fächern in einer Klausurarbeit (§ 13 Abs. 3). In den jeweils unter Nr. 4 genannten Fächern kann an die Stelle der Klausurarbeit eine Atelier- oder Werkstattarbeit von insgesamt 24 Zeitstunden Dauer, gleichmäßig verteilt auf drei Tage, treten; für die Festlegung der Prüfungsform gilt § 13 Abs. 3 Satz 2.

(8) Als Zulassungsvoraussetzung für die in den Absätzen 1 bis 6 jeweils unter Nrn. 1 bis 3 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise gemäß § 19 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Prüfungsfach nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung nachzuweisen.

§ 37

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung **Industrie-Design** auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. **Industrie-Design (Konzeption und Entwurf)**
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Designmethodik
Formentwicklung
Technische Gestaltung
3. als Wahlprüfungsfach:
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung **Keramik-Design** auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. **Keramik/Porzellan-Design (Konzeption und Entwurf)**
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Formentwicklung
Keramikgestaltung
Porzellangestaltung
3. als Wahlprüfungsfach:
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung **Mode-Design** auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. **Mode-Design (Konzeption und Entwurf)**
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Modegrafik
Modellgestaltung
Kollektionsgestaltung
3. als Wahlprüfungsfach:
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(4) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung **Objekt-Design** auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. **Objekt-Design (Konzeption und Entwurf)**
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Objektsysteme
Angewandte Farbgestaltung
Formgestaltung
3. als Wahlprüfungsfach:
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(5) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung **Schmuck-Design** auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. **Schmuck/Email-Design (Konzeption und Entwurf)**
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Gestaltung von Unikaten

Gestaltung für Serienprodukte

Formentwicklung

3. als Wahlprüfungsfach:

Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(6) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung **Textil-Design** auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. **Textil-Design (Konzeption und Entwurf)**
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Textile Farbgebung
Gewebegestaltung
Stoffdruckgestaltung
3. als Wahlprüfungsfach:
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(7) Die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestehen in den jeweils unter Nrn. 1 und 2 genannten Fächern in der Präsentation der Studienarbeiten mit einem Kolloquium und in den jeweils unter Nr. 3 genannten Fächern in einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3).

(8) Als Zulassungsvoraussetzung für die in den Absätzen 1 bis 6 jeweils unter Nrn. 1 und 2 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise gemäß § 19 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Prüfungsfach nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung nachzuweisen.

Teil C:

Besondere Vorschriften für den Studiengang Visuelle Kommunikation

§ 38

Geltungsbereich; Studienrichtungen; Schwerpunktbildung

(1) Teil C dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang **Visuelle Kommunikation** an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Studienrichtungen:

- a) **Grafik-Design,**
- b) **Foto/Film-Design.**

(2) Innerhalb einer Studienrichtung kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 39

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll praktische Tätigkeiten in manuellen oder maschinellen Arbeits- oder Darstellungstechniken insbesondere in grafischen und fotografischen Betrieben oder entsprechenden Abteilungen anderer Unternehmen umfassen.

(2) Das Fachpraktikum soll gestaltungsrelevante praktische Tätigkeiten aus den Bereichen der Planung, des Entwurfs oder der Umsetzung von visuellen Informationen umfassen.

(3) Im Ausnahmefall kann die Fachhochschule abweichend von § 3 Abs. 4 für eine Studienrichtung vorschreiben, daß alle Studienbewerber eine nach Dauer und Inhalt besondere praktische Tätigkeit abzuleisten haben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(4) Über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten entscheidet die Fachhochschule durch den zuständigen Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang **Visuelle Kommunikation** kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 40

Fachprüfungen des Grundstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Grafik-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Zeichnerische Darstellung
3. als Wahlprüfungsfach:
Plastisches Gestalten
oder
Fotografie/Film
oder
Schrift/Typografie
4. als Wahlprüfungsfach:
Satz/Druck/Repro-Technik
oder
Foto/Film/AV-Technik.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Foto/Film-Design auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Gestaltungslehre
2. Fotografie/Film
3. als Wahlprüfungsfach:
Zeichnerische Darstellung
oder
Plastisches Gestalten
oder
Schrift/Typografie
4. als Wahlprüfungsfach:
Foto-Technik
oder
Film/AV-Technik.

(3) Die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen in den jeweils unter Nrn. 1 bis 3 genannten Fächern in der Präsentation der Studienarbeiten mit einem Kolloquium und in den jeweils unter Nr. 4 genannten Fächern in einer Klausurarbeit (§ 13 Abs. 3). In den jeweils unter Nr. 4 genannten Fächern kann an die Stelle der Klausurarbeit eine Atelier- oder Werkstattarbeit von insgesamt 24 Zeitstunden Dauer, gleichmäßig verteilt auf drei Tage, treten; für die Festlegung der Prüfungsform gilt § 13 Abs. 3 Satz 2.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die in den Absätzen 1 und 2 jeweils unter Nrn. 1 bis 3 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise gemäß § 19 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Prüfungsfach nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung nachzuweisen.

§ 41

Fachprüfungen des Hauptstudiums;
Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Grafik-Design auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Grafik-Design (Konzeption und Entwurf)
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Fotografie/Film/AV
Zeichnerische Gestaltung/Illustration
Typografie/Layout
3. als Wahlprüfungsfach:
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Foto/Film-Design auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Foto/Film-Design (Konzeption und Entwurf)
2. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgender Fächergruppe:
Sach-, Prozeßdarstellung
Bildjournalistik
Fotografie
3. als Wahlprüfungsfach:
Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Ästhetik)
oder
Designtheorie.

(3) Die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen in den jeweils unter Nrn. 1 und 2 genannten Fächern in der Präsentation der Studienarbeiten mit einem Kolloquium und in den jeweils unter Nr. 3 genannten Fächern in einer mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3).

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für die in den Absätzen 1 und 2 jeweils unter Nrn. 1 und 2 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise gemäß § 19 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Prüfungsfach nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung nachzuweisen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
(Diplomprüfungsordnung)
für die Fachrichtung
Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie)
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienschwerpunkte; Studienordnungen
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen; Prüfungsfächer
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 18 Allgemeines
- § 19 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 20 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

IV. Praktika; Praxissemester

- § 21 Praktika
- § 22 Praxissemester

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienschwerpunkte; Studienordnungen

- (1) Diese Verordnung gilt als Diplomprüfungsordnung

(DPO) für den Abschluß des Studiums in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; sie regelt die Diplomprüfung in dem der Fachrichtung entsprechenden Studiengang.

(2) Die Diplomprüfung (§ 5) im Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) schließt die Möglichkeit einer Vertiefung des Studiums in einem der folgenden Studienschwerpunkte ein:

- a) Hauswirtschaftliche Versorgung,
- b) Ernährung,
- c) Haushaltstechnik,
- d) Nahrungsmitteltechnik und Lebensmittelüberwachung,
- e) Verbraucherberatung und Konsumentenbildung.

Wird ein Studienschwerpunkt nicht gewählt, kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern eines Studienschwerpunkts gemäß Satz 1 oder der Schwerpunktfächer gemäß Satz 2 sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen.

(3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln und ihn befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Oecotrophologe“ (Kurzform: „Dipl.-Oecotroph.“) verliehen.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Ernährung und Hauswirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für den Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(5) Das Grund- und das Fachpraktikum nach Absatz 2 Satz 2 sollen den Praktikanten mit Arbeitsgebieten der Ernährung und Hauswirtschaft vertraut machen durch:

1. Einführung in manuelle den hauswirtschaftlichen Bereich betreffende Tätigkeiten;
2. Erlernen
 - der Grundtechniken der Nahrungszubereitung sowie der Instandhaltung von Räumen, Betriebsmitteln, Textilien und sonstigen Werkstoffen;
 - der Handhabung und Anwendung von Haushaltsmaschinen;
 - der Grundbedingungen für Beschaffung und Einkauf;
3. Kennenlernen der für hauswirtschaftliche Betriebe und für Produktionsbetriebe auf dem Konsumsektor wichtigen Planung und Organisation, der entsprechenden Fertigungstechniken sowie der Umweltbedingungen und Einflussfaktoren sozialer, kultureller und technischer Art (Lebensgewohnheiten, Lebensstandards, Finanzen, Standorte, Personal).

(6) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 4

Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnimmt (Studienseester), einschließlich einer Praxistätigkeit von mindestens drei Monaten in Einrichtungen der Berufspraxis. Das Studium umfaßt zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxisseester), wenn

1. die Fachhochschule einen solchen Studiengang mit einem in der Studienordnung vorgeschriebenen Praxisseester anbietet und
2. der Student sich für die Fortsetzung seines Studiums in diesem Studiengang entschieden hat;

dabei entfällt die Praxistätigkeit gemäß Satz 1. Das mit dem Praxisseester fortgesetzte Studium bildet den eigenständigen Teil eines weiteren Studiengangs auf dem Gebiet desselben Studienfachs (§ 54 FHG).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit, jedoch ohne Praxisseester, dreieinhalb Jahre. Die Studienordnungen und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Der Gesamtstudienumfang im Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Praxistätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf 160 Semesterwochenstunden nicht überschreiten; das notwendige Gesamtlehrangebot umfaßt 130 bis 140 Semesterwochenstunden. Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

(4) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 3 ist das Studium in außerfachlichen Lehrveranstaltungen eingeschlossen, wenn die Fachhochschule ein solches Studium anbietet. Dabei kann bestimmt werden, daß der Student an außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu acht Semesterwochenstunden erfolgreich teilzunehmen und bis zu drei Leistungsnachweise zu erbringen hat. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan so gestaltet sein, daß Fachprüfungen in der Regel nicht vor dem zweiten Studienseester stattfinden und daß der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studienseesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Studienseesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der fachpraktischen Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre oder nach Maßgabe des Satzungsrechts der Fachhochschule zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der fachpraktische Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder son-

stigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(7) Soweit Studienzeiten oder Praxissemester nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, eine Praxistätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Fachhochschulen durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert	
bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,3	die Note „ausreichend“
über 4,3	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen; Prüfungsfächer

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer nach Absatz 7 oder 8 in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfaßt und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor jedem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In fachlich geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern festlegen, daß bis zu drei Prüfungsfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefaßt werden (integrierte Fachprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach Absatz 3 verlängert sich entsprechend, jedoch auf nicht mehr als sechs Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt abweichend von § 10 Abs. 2 für jedes Prüfungsfach gesondert; im übrigen können die Prüfer das Ergebnis der Prüfung in einer zusätzlichen Note zusammenfassen. Die Wiederholbarkeit bestimmt sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 4 für jedes Prüfungsfach gesondert; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Fachprüfung durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(7) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik
2. Chemie
3. Volkswirtschaftslehre
4. Betriebswirtschaftslehre
5. Lebensmittellehre
6. Ernährungslehre
7. Technik im Haushalt
8. Arbeitswissenschaft
9. Didaktik und Methodik der Beratung
10. das den gewählten Studienschwerpunkt ausweisende und als verbindlich bezeichnete Fach gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung
11. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog der dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordneten Wahlpflichtfächer gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Bei der Meldung zu den Fachprüfungen nach Satz 1 Nrn. 10 und 11 hat der Kandidat den gewählten Studienschwerpunkt zu benennen.

(8) Hat der Kandidat keinen Studienschwerpunkt gewählt, erstreckt sich die Diplomprüfung auf die in Absatz 7 unter Nrn. 1 bis 9 genannten Fächer sowie auf zwei Wahlprüfungsfächer, die der Kandidat aus den als verbindlich bezeichneten Fächern oder aus den Wahlpflichtkatalogen gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung auswählt. Anlage

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbil-

dung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,

2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Kandidaten, die sich für einen Studiengang mit Praxissemester entschieden haben, können Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters stattfinden sollen, nur ablegen, wenn sie das Praxissemester mit Erfolg abgeleistet haben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend verfahren. Für die Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 findet Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Bei den in Satz 1 genannten Fachprüfungen muß der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule, an der die Fachprüfung stattfinden soll, als Student eingeschrieben sein. Im übrigen kann die Studienordnung aus fachlichen Gründen die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen von der Ablegung bestimmter anderer Fachprüfungen abhängig machen. Eine Regelung nach Satz 4 in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studienseesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung

vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Bei einer integrierten Fachprüfung ergeben sich die Zahl der Prüfer und die Art der Bewertung aus § 13 Abs. 4 Satz 3.

(5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,3) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für integrierte Fachprüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 18

Allgemeines

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter oder bewerteter Studienleistungen festgestellt werden, daß der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, muß die geforderte Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Der Leistungsnachweis kann auch Studienleistungen gemäß Absatz 2 und eine bewertete Studienleistung umfassen; aus deren Bewertung ergibt sich zugleich die Note des Leistungsnachweises. Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Studienordnung festgestellt.

(5) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

(1) In Prüfungsfächern sind die in der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach § 13 Abs. 7 oder 8 zu erbringen. Die Studienordnung soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelungen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen dem Studenten insbesondere dazu dienen,

- a) sich über seinen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

(3) Als Studienleistungen kommen insbesondere Praktikumsversuche, schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate, Entwürfe sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht.

(4) Für einen benoteten Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern können unbeschränkt wiederholt werden.

§ 20

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Die Anzahl der Leistungsnachweise darf die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise müssen auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind (§ 5 Abs. 4). Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus, daß die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnis finden keine Anwendung. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.

(4) Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 gilt § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Reihenfolge der jeweils erforderlichen Wiederholungen. Für die letzte Wiederholung einer Studienleistung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Wird aufgrund „nicht ausreichend“ bewerteter und nicht mehr wiederholbarer Studienleistungen festgestellt, daß ein Leistungsnachweis nicht erbracht worden ist, kann dies durch den Leistungsnachweis in einem anderen Fach nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung ausgeglichen werden, wenn dieser Leistungsnachweis mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt. Der Ausgleich ist nur für einen der vorgeschriebenen Leistungsnachweise nach Absatz 1 und nur dann möglich, wenn die Benotung nicht auf einer Entscheidung nach § 12 Abs. 1 beruht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen.

(7) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

IV. Praktika; Praxissemester

§ 21

Praktika

Die Praxistätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 umfaßt ein zeitlich zusammenhängendes Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer (Blockpraktikum) und ein weiteres Praktikum nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 22

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Oecotrophologen durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen.

(2) Studenten, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies nach Maßgabe der Studienordnung und der Einschreibungsordnung schriftlich frühestens zum Ende des dritten Studienseesters. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die in der Studienordnung näher bezeichneten Fachprüfungen bestanden und die in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Fachhochschule in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist. Die Befugnisse der Ausbildungsstätte bei der Besetzung eines Praxisplatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Während des Praxissemesters wird jeder Student von einem bestimmten Lehrenden betreut. Die Fachhochschule regelt Art, Form und Umfang der Betreuung des Studenten in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(6) Der Betreuer erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Student die ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend erfüllt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine schriftliche Hausarbeit oder eine eigenständige Untersuchung mit einer experimentellen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
2. alle Fachprüfungen bestanden hat,
3. alle gemäß § 20 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat und
4. die gemäß § 21 vorgeschriebenen Praktika erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung über das gewählte Schwerpunktstudium.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Be-

treuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit ge-

meinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 13 Abs. 7 oder 8 vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 ist gegebenenfalls aufzuführen. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Der gewählte Studienschwerpunkt, ein anderer vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleistetes Praxissemester sind gegebenenfalls kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberücksichtigt. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise zusammen . . .	sechsfach

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise wird jede Fachprüfung zweifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Einbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 5.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oekotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. 12. 1974 (GABl. NW. 1975, S. 49) mit Änderungen vom 28. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 62) vom 30. 11. 1978 (GABl. NW. 1979, S. 64) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß Studienordnungen den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreiben.

(4) Diese Verordnung behält als Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an der jeweiligen Fachhochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

Anlage

zu § 13 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Studienschwerpunkte:

a) Hauswirtschaftliche Versorgung

verbindliches Prüfungsfach:

Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Katalog der Wahlpflichtfächer:

Spezielle Arbeitswissenschaft
 Spezielle Betriebshygiene
 Spezielle Didaktik und Methodik der Beratung
 Spezielle Ernährungslehre
 Angewandte Mathematik
 Spezielle Psychologie
 Spezielle Soziologie
 Spezielle Technik im Haushalt
 Spezielle Technologie der Werkstoffe
 Spezielle Volkswirtschaftslehre
 Spezielles Wirtschafts- und Arbeitsrecht

b) Ernährung

verbindliches Prüfungsfach:

Spezielle Ernährungslehre

Katalog der Wahlpflichtfächer:

Spezielle Betriebswirtschaftslehre
 Physikalische Chemie
 Spezielle Didaktik und Methodik der Beratung
 Spezielle Lebensmittellehre/-chemie
 Angewandte Mathematik
 Spezielle Mikrobiologie
 Angewandte Physik
 Spezielle Arbeitswissenschaft
 Spezielle Psychologie
 Spezielle Technik im Haushalt
 Spezielle Technologie der Werkstoffe
 Spezielle Volkswirtschaftslehre

c) Haushaltstechnik

verbindliches Prüfungsfach:

Spezielle Haushaltstechnik

Katalog der Wahlpflichtfächer:

Spezielle Arbeitswissenschaft
 Spezielle Betriebswirtschaftslehre
 Spezielle Didaktik und Methodik der Beratung
 Spezielle Lebensmittellehre/-chemie
 Angewandte Mathematik
 Spezielle Physik
 Spezielle Psychologie
 Spezielle Technologie der Werkstoffe
 Spezielle Volkswirtschaftslehre

d) Nahrungsmitteltechnik und Lebensmittelüberwachung

verbindliches Prüfungsfach:

Spezielle Lebensmitteltechnologie

Katalog der Wahlpflichtfächer:

Spezielle Arbeitswissenschaft
 Spezielle Betriebswirtschaftslehre
 Spezielle Physikalische Chemie
 Spezielle Ernährungslehre
 Spezielle Lebensmittellehre/-chemie
 Angewandte Mathematik
 Spezielle Mikrobiologie
 Angewandte Physik
 Spezielle Technologie der Werkstoffe
 Spezielle Volkswirtschaftslehre

e) Verbraucherberatung und Konsumentenbildung

verbindliches Prüfungsfach:

Spezielle Didaktik und Methodik der Beratung

Katalog der Wahlpflichtfächer:

Spezielle Arbeitswissenschaft
 Spezielle Betriebswirtschaftslehre
 Spezielle Ernährungslehre
 Angewandte Mathematik
 Spezielle Psychologie
 Spezielle Soziologie
 Spezielle Technik im Haushalt
 Spezielle Technologie der Werkstoffe
 Spezielle Volkswirtschaftslehre
 Spezielles Wirtschafts- und Arbeitsrecht.

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
(Diplomprüfungsordnung)
für die
Studiengänge der Fachrichtung Informatik
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Informatik**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Besitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen

**III. Studienbegleitende Leistungs-
nachweise**

- § 18 Allgemeines
- § 19 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 20 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

**IV. Abschluß des Grundstudiums;
Praxissemester**

- § 21 Abschluß des Grundstudiums
- § 22 Praxissemester

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

**VI. Ergebnis der Diplomprüfung;
Zusatzfächer**

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer

VII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

Teil B:

**Besondere Vorschriften für den Studiengang
Allgemeine Informatik**

- § 34 Geltungsbereich; Schwerpunktbildung
- § 35 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 36 Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 37 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 38 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

Teil C:

**Besondere Vorschriften für den Studiengang
Technische Informatik**

- § 39 Geltungsbereich; Schwerpunktbildung
- § 40 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 41 Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 42 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 43 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

Teil D:

**Besondere Vorschriften für den Studiengang
Wirtschafts-Informatik**

- § 44 Geltungsbereich; Schwerpunktbildung
- § 45 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 46 Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 47 Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 48 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

Teil A:

**Gemeinsame Vorschriften für die
Fachrichtung Informatik**

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung;
Studienordnungen

(1) Teil A dieser Verordnung gilt als Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für den Abschluß des Studiums in den Studiengängen der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf der Grundlage dieser Verordnung stellt die Fachhochschule in der Regel für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung;
Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln, ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Datenverarbeitung zu analysieren, mit den Methoden der Informatik praxisgerechte Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Informatiker“ (Kurzform: „Dipl.-Inform.“) verliehen.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule, deren Abschluß für den gewählten Studiengang einschlägig ist, erworben hat. Studienbewerber, die das Zeugnis an einer anderen Fachoberschule oder die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge ein Fachpraktikum von drei Monaten oder ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für einen Studiengang kann von einer anderen Fachhochschule nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der zuständige Fachbereich erläßt.

§ 4

Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnimmt (Studienseester). Das Studium umfaßt zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxisseester), wenn

1. die Fachhochschule einen solchen Studiengang mit einem in der Studienordnung vorgeschriebenen Praxisseester anbietet und
2. der Student sich für die Fortsetzung seines Studiums in diesem Studiengang entschieden hat.

Dabei bildet das mit dem Praxisseester fortgesetzte Studium den eigenständigen Teil eines weiteren Studiengangs auf dem Gebiet desselben Studienfachs (§ 54 FHG).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit, jedoch ohne Praxisseester, dreieinhalb Jahre. Die Studienordnungen und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Die Studiengänge der Fachrichtung Informatik gliedern sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium soll mindestens zwei und höchstens vier Studienseester umfassen. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 170 Semesterwochenstunden nicht überschreiten; das notwendige Gesamtlehrangebot umfaßt 150 bis 160 Semesterwochenstunden. Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

(4) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 3 ist das Studium in außerfachlichen Lehrveranstaltungen eingeschlossen, wenn die Fachhochschule ein solches Studium anbietet. Dabei kann bestimmt werden, daß der Student an außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu acht Semesterwochenstunden erfolgreich teilzunehmen und bis zu drei Leistungsnachweise zu erbringen hat; darunter sollen auch Lehrveranstaltungen zum Erwerb fremdsprachlicher Kenntnisse mit Bezug zum Studienfach sein. Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studienseesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Studienseesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der fachpraktischen Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre oder nach Maßgabe des Satzungsrechts der Fachhochschule zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ei-

nem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses und der fachpraktische Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maß-

gebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(7) Soweit die Studienzeiten oder Praxissemester nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regeln die Fachhochschulen durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,3	die Note „ausreichend“
über 4,3	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumen nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den

wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In fachlich geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern festlegen, daß bis zu drei Prüfungsfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefaßt werden (integrierte Fachprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach Absatz 3 verlängert sich entsprechend, jedoch auf nicht mehr als sechs Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt abweichend von § 10 Abs. 2 für jedes Prüfungsfach gesondert; im übrigen können die Prüfer das Ergebnis der Prüfung in einer zusätzlichen Note zusammenfassen. Die Wiederholbarkeit bestimmt sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 4 für jedes Prüfungsfach gesondert; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Fachprüfung durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters stattfinden sollen.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Kandidaten, die sich für einen Studiengang mit Praxissemester entschieden haben, können Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studienseesters stattfinden sollen, nur ablegen, wenn sie das Praxissemester mit Erfolg abgeleistet haben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei den in Satz 1 genannten Fachprüfungen des Hauptstudiums muß der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule, an der die Fachprüfung stattfinden soll, als Student eingeschrieben sein. Im übrigen kann die Studienordnung aus fachlichen Gründen die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen des Hauptstudiums von der Ablegung bestimmter Fachprüfungen des Grundstudiums

abhängig machen. Eine Regelung nach Satz 3 in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls eine Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Bei einer integrierten Fachprüfung ergeben sich die Zahl der Prüfer und die Art der Bewertung aus § 13 Abs. 4 Satz 3.

(5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,3) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für integrierte Fachprüfungen entsprechend.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 18

Allgemeines

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter oder bewerteter Studienleistungen festgestellt werden, daß der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben oder die erfolgreiche Durchführung der praktischen Übungen im Labor in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, muß die geforderte Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Der Leistungsnachweis kann auch anerkannte Studienleistungen gemäß Absatz 2 und eine bewertete Studienleistung umfassen; aus deren Bewertung ergibt sich zugleich die Note des Leistungsnachweises. Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Studienordnung festgestellt.

(5) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

(1) In Prüfungsfächern sind die aufgrund dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen zu erbringen.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen dem Studenten insbesondere dazu dienen,

- a) sich über seinen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

(3) Als Studienleistungen kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate, Entwürfe, Berechnungen und Konstruktionen, Versuche im Labor mit schriftlicher Auswertung, Programmierübungen sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht.

(4) Für einen benoteten Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern können unbeschränkt wiederholt werden. Darüber hinaus kann die Studienordnung in geeigneten Fällen die Möglichkeit vorsehen, daß der Student zu Beginn des folgenden Semesters einzelne Studienleistun-

gen ergänzt, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistungen nur unwesentlich unterschritten wird; Einzelheiten bestimmt die Studienordnung.

§ 20

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, soweit dies in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge oder in der Studienordnung vorgeschrieben ist. Die Anzahl der Leistungsnachweise darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise müssen auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind (§ 5 Abs. 4). Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus, daß die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnis finden keine Anwendung. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.

(4) Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 gilt § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Reihenfolge der jeweils erforderlichen Wiederholungen. Für die letzte Wiederholung einer Studienleistung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Wird aufgrund „nicht ausreichend“ bewerteter und nicht mehr wiederholbarer Studienleistungen festgestellt, daß ein Leistungsnachweis nicht erbracht worden ist, kann dies durch den Leistungsnachweis in einem anderen Fach ausgeglichen werden, wenn dieser Leistungsnachweis mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt. Der Ausgleich ist nur für einen der vorgeschriebenen Leistungsnachweise nach Absatz 1 und nur dann möglich, wenn die Benotung nicht auf einer Entscheidung nach § 12 Abs. 1 beruht.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen.

(7) Für die Bestimmung von Fächern und Leistungsnachweisen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

IV. Abschluß des Grundstudiums; Praxissemester

§ 21

Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Studienordnungen und Studienpläne sollen so gestaltet sein, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des vierten Studiensemesters erbracht werden können.

(2) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht, so gilt dies als Abschluß des

ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit als Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 2 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Informatikers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Wirtschaftspraxis heranzuführen.

(2) Studenten, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies nach Maßgabe der Studienordnung und der Einschreibungsordnung schriftlich frühestens zum Ende des dritten Studienseesters. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die in der Studienordnung näher bezeichneten Fachprüfungen bestanden und die in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Fachhochschule in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist. Die Befugnisse der Ausbildungsstätte bei der Besetzung eines Praxisplatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Während des Praxissemesters wird jeder Student von einem bestimmten Professor betreut. Die Fachhochschule regelt Art, Form und Umfang der Betreuung in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(6) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Student die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen oder auf eine Entwicklung bezogenen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat und
4. die gemäß § 20 vorgeschriebenen Leistungsnachweise bis auf einen erbracht hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehene Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Be-

treuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit ge-

meinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Studiengänge vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 ist gegebenenfalls aufzuführen. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Ein vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleitetes Praxissemester sind gegebenenfalls kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet; eine zusätzliche Note gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberücksichtigt. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise zusammen	sechsfach

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise wird jede Fachprüfung zweifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 5.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Die bisherigen Regelungen über die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen finden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 als Übergangsbestimmungen weiterhin Anwendung; dies gilt insbesondere für die Runderlasse des Ministerpräsidenten - Geschäftsbereich Hochschulwesen - vom

- 11. 8.1969 - H II B 1.36 - 60/0 Nr. 2975/69 - (n. v.),
- 28.10.1969 - H II B 1.72 - 15/0 Nr. 4010/69 - (n. v.),
- 4.12.1969 - H II B 6.72 - 15/0 Nr. 4582/69 - (n. v.),
- 22.12.1969 - H II B 1.72 - 15/0 Nr. 4719/69 - (n. v.),
- 21. 4.1970 - H II B 1.36 - 60/0 Nr. 1068/70 - (n. v.)

und des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 29.8.1971 - II A 5.36 - 60/0 Nr. 2871/71 - (n. v.).

Soweit Gegenstände ganz oder teilweise nur in dieser Verordnung geregelt sind, gilt diese ergänzend. Mit Ablauf des 31. August 1986 treten die bisherigen Regelungen auch als Übergangsbestimmungen außer Kraft.

(3) Ein Kandidat, der das Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen hat, kann bestimmen, ob er

- a) die Abschlußprüfung nach den in Absatz 2 genannten Regelungen bis zum 31. August 1986 ablegen oder
- b) nach dieser Verordnung geprüft werden will.

Er erklärt dies gegenüber dem Prüfungsausschuß bei seiner Meldung zur nächsten Studien- oder Prüfungsleistung, die er nach Inkrafttreten dieser Verordnung erbringt. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß Kandidaten, die sich bei der Fachhochschule nach Maßgabe der Einschreibungsordnung zurückmelden, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Wahlrecht ausüben können. Der Prüfungsausschuß kann für die Abgabe der Erklärung nach Satz 1 im Wintersemester 1982/83 eine gesonderte Frist bestimmen, die den Kandidaten bei der Rückmeldung bekanntzugeben ist.

(4) Ein Kandidat, der die Abschlußprüfung bis zum 31. August 1986 nach den in Absatz 2 genannten Regelungen ablegen will, kann das Wahlrecht gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a nur bis zum 31. August 1985 ausüben; zu diesem Zeitpunkt müssen alle Voraussetzungen für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Abschlußprüfung erfüllt sein. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß der Kandidat die Prüfungsleistungen bis zum 31. August 1986 erbringen kann.

(5) Bei einem Kandidaten, der nach dieser Verordnung geprüft werden will, erkennt der Prüfungsausschuß die bis zur Erklärung gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b erbrachten Leistungsnachweise in Fächern des Grundstudiums als Fachprüfungen, als Leistungsnachweise gemäß § 19 oder als Leistungsnachweise gemäß § 20 an; im übrigen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Leistungsnachweisen oder der Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen auf Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Verordnung. Ein Kandidat, der sein Wahlrecht gemäß Absatz 3 Satz 1 nicht bis zum 31. August 1985 ausübt, kann das Studium nur durch eine Diplomprüfung nach dieser Verordnung abschließen; eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen oder auf Leistungsnachweise gemäß § 20 findet nicht mehr statt.

(6) Die bisherige Studienordnung und der bisherige Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen; darüber hinaus gelten die bisherigen Regelungen, soweit sie das Studium bis zur Abschlußprüfung nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a betreffen, als Übergangsbestimmungen bis zum 31. August 1985 weiter. Die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 kann erstmals von Kandidaten gefordert werden, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufnehmen, es sei denn, daß die Studienordnung den Nachweis bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verbindlich vorschreibt.

(7) Diese Verordnung behält als Diplomprüfungsordnung für Studiengänge der Fachrichtung Informatik so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Teil B:

Besondere Vorschriften für den Studiengang Allgemeine Informatik

§ 34

Geltungsbereich; Schwerpunktbildung

(1) Teil B dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Allgemeine Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplom-

prüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder studienbegleitende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der

Anlage 1 Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 35

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Andere Fachoberschulen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 sind alle Fachoberschulen außer den Fachoberschulen für Technik und für Wirtschaft. Studienbewerber, die eine solche andere Fachoberschule abgeschlossen haben, und alle sonstigen Studienbewerber müssen ein Fachpraktikum leisten.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- a) Betriebsorganisation;
- b) Betriebswirtschaft, insbesondere Rechnungswesen;
- c) Datenverarbeitung;
- d) Nachrichtenübermittlung.

§ 36

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Analysis
2. Lineare Algebra und mathematische Strukturen
3. Grundlagen der Informatik
4. Programmierung
5. Betriebswirtschaftslehre

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 37

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Softwaretechnologie
2. Datenorganisation
3. Betriebssysteme
4. Operations Research
5. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 1

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 38

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Physik
2. Assembler

3. Rechnerstruktur
4. Numerische Mathematik
5. Betriebliches Rechnungswesen

In zwei weiteren Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, hat der Kandidat Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Ferner hat der Kandidat als Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 eine Projektarbeit auf dem Gebiet eines Pflichtfachs oder eines Wahlpflichtfachs nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

Teil C:

Besondere Vorschriften für den Studiengang Technische Informatik

§ 39

Geltungsbereich; Schwerpunktbildung

(1) Teil C dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Technische Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder studienbegleitende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 40

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Einschlägig im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 ist nur die Fachrichtung Elektrotechnik einer Fachoberschule für Technik. Studienbewerber, die eine Fachoberschule für Technik in einer anderen Fachrichtung abgeschlossen haben, müssen ein Fachpraktikum leisten. Alle sonstigen Studienbewerber müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum leisten.

(2) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

1. manuelle und maschinelle Arbeitstechniken in mechanischen Werkstätten;
2. Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Meßgeräte, Nachrichten- und Rechengерäte.

(3) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

1. Elektronik;
2. Meß- und Regelungstechnik;
3. Elektronische Datenverarbeitung.

§ 41

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Analysis
2. Lineare Algebra und mathematische Strukturen
3. Physik
4. Grundlagen der Informatik
5. Grundgebiete der Elektrotechnik

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prü-

fungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 42

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Technik der Datenverarbeitungsanlagen
2. Bauelemente und Schaltungen der Datenverarbeitung
3. Rechnerorganisation und Betriebssoftware
4. Prozeßdatenverarbeitung
5. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 2 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 43

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Höhere Programmiersprachen
2. Maschinenorientierte Programmiersprache
3. Regelungstechnik
4. Übertragungstechnik
5. Technische Prozesse
6. Numerische Mathematik

In zwei weiteren Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, hat der Kandidat Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Ferner hat der Kandidat als Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 eine Projektarbeit auf dem Gebiet eines Pflichtfachs oder eines Wahlpflichtfachs nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

Teil D:

Besondere Vorschriften für den Studiengang Wirtschafts-Informatik

§ 44

Geiltungsbereich; Schwerpunktbildung

(1) Teil D dieser Verordnung enthält die besonderen Vorschriften für den Studiengang Wirtschafts-Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Innerhalb des Studiengangs kann der Kandidat durch die Auswahl von Fächern aus Wahlpflichtkatalogen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen. In den zu wählenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen (Wahlprüfungsfächer) oder studienbegleitende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Der Katalog der möglichen Wahlprüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 45

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Andere Fachoberschulen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 sind alle Fachoberschulen außer den Fachober-

für Technik und für Wirtschaft. Studienbewerber, die eine solche andere Fachoberschule abgeschlossen haben, und alle sonstigen Studienbewerber müssen ein Fachpraktikum leisten.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- a) Betriebsorganisation;
- b) Betriebswirtschaft, insbesondere Rechnungswesen;
- c) Datenverarbeitung;
- d) Nachrichtenübermittlung.

§ 46

Fachprüfungen des Grundstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Analysis und lineare Algebra
2. Grundlagen der Informatik
3. Programmierung
4. Betriebswirtschaftslehre
5. Betriebliches Rechnungswesen

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 47

Fachprüfungen des Hauptstudiums; Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Operations Research
2. Datenorganisation
3. DV-Organisation
4. Anwendungsprogrammierung
5. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 3

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach Absatz 1 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht. Sie soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelung in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 48

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
2. Volkswirtschaftslehre
3. Recht
4. Führungslehre
5. Produktentwicklung und Projektmanagement
6. Wirtschaftlichkeitsrechnung

In zwei weiteren Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, hat der Kandidat Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Ferner hat der Kandidat als Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 eine Projektarbeit auf dem Gebiet eines Pflichtfachs oder eines

Wahlpflichtfachs nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringen. Die Anzahl der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 darf insgesamt die Anzahl der Fachprüfungen nicht übersteigen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

223

**Verordnung
zur Regelung der Diplomprüfung
(Diplomprüfungsordnung)
für die Fachrichtung
Übersetzen und Dolmetschen
an Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juni 1982**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung; Begriffsbestimmung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung
- § 4 Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Fachprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen; Prüfungsfächer
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 18 Allgemeines
- § 19 Leistungsnachweise in Prüfungsfächern
- § 20 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

**IV. Abschluß des Grundstudiums;
Praxissemester**

- § 21 Abschluß des Grundstudiums
- § 22 Praxissemester

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

**VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer;
Erweiterungsprüfung**

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer; Erweiterungsprüfung

VII. Schlußbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

Anlage 1

zu der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen.

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Allgemeine Informatik:

1. Datenbanksysteme
2. Systemprogrammierung
3. Programmiertechnik
4. Kleincomputer und Datennetze
5. Angewandte Statistik.

Anlage 2

zu der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen.

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Technische Informatik:

1. Operations Research
2. Softwaretechnologie
3. Simulationstechnik
4. Technische Anwendungen der Datenverarbeitung
5. Systeme der Meßtechnik
6. Kleincomputer und Datennetze
7. Angewandte Statistik
8. Dokumentation und Datenbanken
9. Prozeßlenkung
10. Systeme der Antriebssteuerung

Anlage 3

zu der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen.

Wahlprüfungsfächer für den Studiengang Wirtschafts-Informatik

1. Assemblerprogrammierung
2. Systemprogrammierung
3. Simulationstechnik
4. Prozeßlenkung
5. Gesamtwirtschaftliche Planung und Entscheidung
6. Marketing
7. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung; Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt als Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Abschluß des Studiums in der Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; sie regelt die Diplomprüfung (§ 5) in dem der Fachrichtung entsprechenden Studiengang mit den Studienrichtungen:

- a) Übersetzen,
- b) Dolmetschen.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Werden in dieser Prüfungsordnung Regelungen getroffen, die sich auf die das Studium des Übersetzens und Dolmetschens bestimmenden Fremdsprachen oder auf die ihnen entsprechenden Sprach- und Kulturräume beziehen, so bedeuten die Bezeichnungen

F 1: die vom Kandidaten nach Maßgabe der Studienordnung als erste Fremdsprache (Schwerpunkt) zu wählende Sprache,

F 2: die vom Kandidaten nach Maßgabe der Studienordnung als zweite Fremdsprache zu wählende Sprache,

F 3: eine vom Kandidaten nach Maßgabe der Studienordnung als Zusatzsprache wählbare Fremdsprache.

Die diesen Fremdsprachen als Ausgangs- oder Zielsprache gegenüberstehende Sprache wird als Grundsprache bezeichnet.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln und ihn befähigen, sprachbezogene Probleme aus dem Berufsfeld des Übersetzers und des Dolmetschers zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kommunikativen und schöpferischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach- und Sprachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher und sprachpraktischer Methoden und Erkenntnisse selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird entsprechend der jeweiligen Studienrichtung der Hochschulgrad „Diplom-Übersetzer“ (Kurzform: „Dipl.-Übers.“) oder „Diplom-Dolmetscher“ (Kurzform: „Dipl.-Dolm.“) verliehen.

§ 3

Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gefordert.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 wird erbracht:

- a) durch Vorlage eines Zeugnisses, aus dem sich der erfolgreiche Besuch eines mindestens achtjährigen aufsteigenden Vollzeitunterrichts in einer Fremdsprache an deutschen weiterführenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen und das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung ergibt, oder

- b) durch eine Prüfung über anderweitig erworbene Sprachkenntnisse, in der festgestellt werden muß, daß die Kenntnisse einer gemäß Buchstabe a nachgewiesenen Vorbildung entsprechen.

§ 4

Studienumfang

(1) Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnimmt (Studiensemester). Das Studium umfaßt zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxissemester), wenn

1. die Fachhochschule einen solchen Studiengang mit einem in der Studienordnung vorgeschriebenen Praxissemester anbietet und
2. der Student sich für die Fortsetzung seines Studiums in diesem Studiengang entschieden hat.

Das mit dem Praxissemester fortgesetzte Studium bildet den eigenständigen Teil eines weiteren Studiengangs auf dem Gebiet desselben Studienfachs (§ 54 FHG).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit, jedoch ohne Praxissemester, dreieinhalb Jahre. Die Studienordnung und der entsprechende Studienplan müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Der Studiengang Übersetzen und Dolmetschen gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium soll mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester umfassen. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte darf 176 Semesterwochenstunden nicht überschreiten; das notwendige Gesamtlehrangebot umfaßt 138 bis 148 Semesterwochenstunden. Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

(4) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 3 ist das Studium in außerfachlichen Lehrveranstaltungen eingeschlossen, wenn die Fachhochschule ein solches Studium anbietet. Dabei kann bestimmt werden, daß der Student an außerfachlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu acht Semesterwochenstunden erfolgreich teilzunehmen und bis zu drei Leistungsnachweise zu erbringen hat. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan so gestaltet sein, daß Fachprüfungen in der Regel nicht vor dem zweiten Studiensemester stattfinden und daß der Kandidat alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung

derung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre oder nach Maßgabe des Satzungsrechts der Fachhochschule zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und seines Vertreters ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß soll nach Möglichkeit aus Vertretern aller Prüfungsfächer und -sprachen bestehen. Für nicht vertretene Prüfungsfächer, für sonstige Studienfächer und für Fachgebiete, in denen kein hauptberuflich Lehrender tätig ist, kann der Prüfungsausschuß die jeweils in Betracht kommenden Lehrenden im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen, wenn dies zur Entscheidung fachlicher oder prüfungsorganisatorischer Fragen erforderlich ist.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Lehrende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit; an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt es nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist ein studentisches Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsam Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

(7) Soweit Studienzeiten oder Praxissemester nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 5) entsprechend.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere

Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule durch eine Prüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erläßt.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,3	die Note „ausreichend“
über 4,3	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen; Prüfungsfächer

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer nach den Absätzen 6 und 7 in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfaßt und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Kandidat die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als Übersetzer oder Dolmetscher selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht nach näherer Bestimmung durch Absatz 8 in einer schriftlichen Klausurarbeit oder in einer mündlichen Prüfung. Für die Klausurarbeit gilt eine Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden; wird eine Überstellungsleistung gefordert, so ist in diesem Zeitraum ein Text von etwa dreißig Schreibmaschinenzeilen zu übersetzen. Die mündliche Prüfung dauert etwa zwanzig Minuten und, wenn eine Dolmetschleistung gefordert wird, etwa zehn Minuten; im Fall des Konsekutivdolmetschens darf die Übertragungszeit zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG

ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Übersetzen allgemeiner Texte aus F 1 in die Grundsprache
2. Übersetzen allgemeiner Texte aus der Grundsprache in F 2
3. Auslandskunde F 1
4. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre.

(7) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

- a) - Studienrichtung Übersetzen -
 1. Übersetzen schwieriger allgemeiner Texte aus der Grundsprache in F 1
 2. Übersetzen schwieriger allgemeiner Texte aus F 2 in die Grundsprache
 3. Übersetzen von Fachtexten eines der zu wählenden Schwerpunktgebiete Wirtschaft/Recht/Technik aus der Grundsprache in F 1
 4. Übersetzen von Fachtexten des gewählten Schwerpunktgebietes aus F 1 in die Grundsprache
 5. Übersetzen von Fachtexten eines der zu wählenden Fachgebiete Wirtschaft/Recht/Technik aus F 2 in die Grundsprache
- b) - Studienrichtung Dolmetschen -
 1. Übersetzen schwieriger allgemeiner Texte aus der Grundsprache in F 1
 2. Übersetzen schwieriger allgemeiner Texte aus F 2 in die Grundsprache
 3. Verhandlungsdolmetschen F 1
 4. Verhandlungsdolmetschen F 2
 5. Simultandolmetschen aus F 1 in die Grundsprache
 6. Konsekutivdolmetschen aus F 1 in die Grundsprache.

(8) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 6 mit Ausnahme des Fachs Auslandskunde F 1 sowie die Fachprüfungen gemäß Absatz 7, in denen eine Übersetzungsleistung gefordert wird, bestehen in einer schriftlichen Klausurarbeit. Die Fachprüfung in Auslandskunde F 1 besteht in einer mündlichen Prüfung. Als mündliche Prüfungen gelten auch alle Fachprüfungen, in denen eine Dolmetschleistung gefordert wird.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist,
2. den nach § 3 vorgeschriebenen Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.

Die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Kandidaten, die sich für einen Studiengang mit Praxissemester entschieden haben, können Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Studiensemesters stattfinden sollen, nur ablegen, wenn sie das Praxissemester mit Erfolg abgeleistet haben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei den in Satz 1 genannten Fachprüfungen muß der Kandidat ferner seit

mindestens einem Semester an der Fachhochschule, an der die Fachprüfung stattfinden soll, als Student eingeschrieben sein. Im übrigen kann die Studienordnung aus fachlichen Gründen die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen des Hauptstudiums von der Ablegung bestimmter Fachprüfungen des Grundstudiums abhängig machen. Eine Regelung nach Satz 3 in der Studienordnung erläßt die Fachhochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfung innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 4 sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Übersetzungsaufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachgebiete lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann oder Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden dieses Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam.

(5) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,3) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 18

Allgemeines

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter oder bewerteter Studienleistungen festgestellt werden, daß der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch einen benoteten Leistungsnachweis festgestellt werden, muß die geforderte Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Besteht der Leistungsnachweis aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen; die erfolgreiche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der Studienordnung festgestellt.

(5) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Leistungsnachweise in Prüfungsfächern

(1) In Prüfungsfächern sind die in der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach § 13 Abs. 6 und 7 zu erbringen. Die Studienordnung soll von einem Leistungsnachweis absehen, wenn das entsprechende Prüfungsfach nach dem Studienplan nicht mindestens über zwei Semester studiert wird. Für die Regelungen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(2) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen dem Studenten insbesondere dazu dienen,

- a) sich über seinen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderungen so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, daß die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht weggenommen wird.

(3) Als Studienleistungen kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht.

(4) Für einen benoteten Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern können unbeschränkt wiederholt werden.

§ 20

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

(1) In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch Leistungsnachweise die er-

folgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Auslandskunde F 2
2. Übersetzen schwieriger allgemeiner Texte aus F 1 in die Grundsprache
3. Übersetzen schwieriger allgemeiner Texte aus der Grundsprache in F 2
4. Sprachwissenschaft F 1
5. Grundzüge des Rechts
6. Grundzüge der Technik

sowie

- für Übersetzer -

7. Übersetzen von Fachtexten des zweiten und dritten der nicht zum Schwerpunktgebiet gewählten Fachgebiete Wirtschaft/Recht/Technik aus F 1 in die Grundsprache
8. Übersetzen von Fachtexten des zweiten und dritten der nicht zum Schwerpunktgebiet gewählten Fachgebiete Wirtschaft/Recht/Technik aus der Grundsprache in F 1
9. Übersetzen von Fachtexten eines oder zweier Fachgebiete aus der Grundsprache in F 2

- für Dolmetscher -

7. Konsektivdolmetschen aus der Grundsprache in F 1
8. Konsektivdolmetschen aus F 2 in die Grundsprache

(2) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Leistungsnachweise müssen auf bewerteten Studienleistungen beruhen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind (§ 5 Abs. 4). Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus, daß die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden sowie beschränkt wiederholbar sind. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnis finden keine Anwendung. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis versucht hat.

(3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methode des Fachs eingeübt werden.

(4) Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises nach Absatz 1 gilt § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Reihenfolge der jeweils erforderlichen Wiederholungen. Für die letzte Wiederholung einer Studienleistung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Wird aufgrund „nicht ausreichend“ bewerteter und nicht mehr wiederholbarer Studienleistungen festgestellt, daß ein Leistungsnachweis nicht erbracht worden ist, kann dies durch den Leistungsnachweis in einem anderen Fach nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung ausgeglichen werden, wenn dieser Leistungsnachweis mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat; eine Regelung in der Studienordnung gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 FHG bleibt unberührt. Der Ausgleich ist nur für einen der vorgeschriebenen Leistungsnachweise nach Absatz 1 und nur dann möglich, wenn die Benotung nicht auf einer Entscheidung nach § 12 Abs. 1 beruht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Leistungsnachweise über die Teilnahme an außerfachlichen Lehrveranstaltungen. Sie gelten ferner nicht für Leistungsnachweise, die nach Maßgabe der Studienordnung in den Fächern

Orthographie F 2, Orthographie F 2, Grammatik F 1, Grammatik F 2, Phonetik F 1, Handelskorrespondenz F 1 und Handelskorrespondenz F 2

gefordert werden; diese Leistungsnachweise müssen bei der Meldung zur ersten Fachprüfung des Hauptstudiums erbracht sein.

(7) Für die nähere Bestimmung von Leistungsnachweisen in der Studienordnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

IV. Abschluß des Grundstudiums; Praxissemester

§ 21

Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Studienordnung und der Studienplan sollen so gestaltet sein, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des vierten Studiensemesters erbracht werden können.

(2) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht, so gilt dies als Abschluß des ersten Studienabschnitts (§ 60 Abs. 2 Satz 1 FHG) und insoweit als Bestehen einer Zwischenprüfung.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 2 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Übersetzers und Diplom-Dolmetschers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen.

(2) Studenten, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies nach Maßgabe der Studienordnung und der Einschreibungsordnung schriftlich frühestens zum Ende des dritten Studiensemesters. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die in der Studienordnung näher bezeichneten Fachprüfungen bestanden und die in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Fachhochschule in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist. Die Befugnisse der Ausbildungsstätte bei der Besetzung eines Praxisplatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Während des Praxissemesters wird jeder Student von einem bestimmten Lehrenden betreut. Die Fachhochschule regelt Art, Form und Umfang der Betreuung des Studenten in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(6) Der Betreuer erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Student die ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend erfüllt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten; die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Als Gegenstand der Diplomarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller in

den §§ 13 und 20 aufgeführten sprachbezogenen Fächer des Studiengangs in Betracht, insbesondere

- a) Übersetzung eines Fachtextes aus den Fachgebieten Wirtschaft, Recht, Technik oder einem anderen Fachgebiet mit Behandlung der Terminologie, der sachkundlichen, sprachwissenschaftlichen und fachstilistischen Probleme,
- b) Übersetzung eines schwierigen allgemeinen Textes mit Behandlung der sprachwissenschaftlichen und stilistischen Probleme sowie gegebenenfalls der soziokulturellen Bezüge des Textes,
- c) Übersetzungskritik eines allgemeinen oder Fachtextes,
- d) eine sprachwissenschaftliche Arbeit,
- e) eine auslandskundliche Arbeit.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben kann zum Betreuer bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Diplomarbeit wesentlich betroffen ist. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt,
 2. alle Fachprüfungen bestanden hat und
 3. alle gemäß § 20 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigelegt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen

Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt in der Regel zwei Monate und ausnahmsweise drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen; dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden. Darüber hinaus soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, in der ersten Fremdsprache aus dem Stegreif zu übersetzen (in und aus F 1),

sprachliche Zusammenhänge zu erkennen und deren Probleme darzustellen und zu beurteilen.

(2) Zum Kolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Bei der Durchführung des Kolloquiums muß gewährleistet sein, daß auf Seiten der Prüfer die erste Fremdsprache (F 1) vertreten ist. Ist dies weder durch die Person des Betreuers der Diplomarbeit noch des weiteren Prüfers gewährleistet, muß anstelle des weiteren Prüfers ein anderer Prüfer bestellt werden, der die erste Fremdsprache (F 1) vertritt.

VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer; Erweiterungsprüfung

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 13 Abs. 6 und 7 vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 29

Zeugnis; Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise

gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung, ein vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleistetestes Praxissemester sind gegebenenfalls kenntlich zu machen. Dabei ist insbesondere anzugeben, in welchen Sprachen und mit welcher Gewichtung der Sprachen zueinander der Kandidat studiert hat.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	zweifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	fünffach
Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5	zweifach

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Auf Antrag des Kandidaten ist dem Zeugnis als Anlage eine Aufstellung der benoteten Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 6 beizufügen; dabei ist zu vermerken, daß diese Leistungsnachweise bei der Bildung der Gesamtnote nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wurden.

§ 30

Zusatzfächer; Erweiterungsprüfung

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern, insbesondere in einer Zusatzsprache (F 3), einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 5.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch eine Erweiterungsprüfung für Übersetzer in der Studienrichtung Dolmetschen oder für Dolmetscher in der Studienrichtung Übersetzen. Die Ablegung der Erweiterungsprüfung setzt

1. die bestandene Diplomprüfung in einer der genannten Studienrichtungen und
2. ein anschließendes erfolgreiches Hauptstudium in der jeweils anderen Studienrichtung

voraus; dabei werden dem Kandidaten die Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1, die er vor seiner Diplomprüfung erbracht hat, angerechnet. Die Erweiterungsprüfung umfaßt die Fachprüfungen gemäß § 13 Abs. 7 Buchstabe a oder b sowie in der Studienrichtung Dolmetschen eine weitere Fachprüfung in

Simultandolmetschen aus der Grundsprache in F 1 und in der Studienrichtung Übersetzen eine weitere Fachprüfung in

Übersetzen von Fachtexten des zweiten oder dritten der nicht zum Schwerpunktgebiet gewählten Fachgebiete Wirtschaft/Recht/Technik aus der Grundsprache in F 1.

Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der zusätzlichen Fachprüfungen und der zusätzlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 enthält; dabei ist kenntlich zu machen, daß das Zeugnis nur in Verbindung mit dem Zeugnis nach § 29 gilt. Aufgrund der bestandenen Erweiterungsprüfung wird ein weiterer Hochschulgrad nach § 2 Abs. 4 verliehen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Beschei-

des über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 1 bis 5 wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen; die Regelung der §§ 16 Abs. 5, 20 Abs. 4 Satz 4 über die mündliche Ergänzungsprüfung findet jedoch Anwendung. Eine nach bisherigem Prüfungsrecht gebildete oder innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bildende Fachnote gilt als Note der entsprechenden Fachprüfung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 19. 1. 1977 (GABl. NW. S. 249) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung und der Studienplan bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen.

(4) Diese Verordnung behält als Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Übersetzen und Dolmetschen so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 458.

223

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung - DPO) im

Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 5. Juli 1982

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnungen; Zulassungsvoraussetzung für das Studium

(1) Diese Verordnung gilt als Diplom-Prüfungsordnung (DPO) für den Abschluß des Studiums im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie regelt ferner die Besonderheiten der Diplomprüfung, wenn das Zusatzstudium Wirtschaftsingenieurwesen als Abendstudium durchgeführt wird. Im übrigen finden für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Vorschriften der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen (ADPO) - Teil A der Verordnung vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 406) - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf der Grundlage dieser Verordnung und der in Absatz 1 genannten Allgemeinen Diplomprüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Für die Aufnahme des Studiums im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird neben der Fachhochschulreife vorausgesetzt, daß der Bewerber ein ingenieurwissenschaftliches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule abgeschlossen hat. Bewerber mit vergleichbarer im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit durch entsprechende Feststellungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nachgewiesen wird.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Zusatzstudiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 3) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten, der nach Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums eine weitere berufliche Qualifikation erwerben will, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs Wirtschaft vermitteln, ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der technisch-wirtschaftlichen Praxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 4) soll festgestellt werden, ob der Kandidat die im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden als Wirtschaftsingenieur selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ (Kurzform: „Dipl.-Wirt.Ing.“) verliehen.

§ 3

Studienumfang

(1) Das Zusatzstudium umfaßt in der Regel drei Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnimmt (Studiensemester); es umfaßt als Abendstudium in der Regel vier Studiensemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit eineinhalb Jahre und im Abendstudium zwei Jahre. Die Studienordnungen und die entsprechenden Studienpläne müssen so gestaltet sein, daß der mit dem Zusatzstudium angestrebte berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(3) Der Gesamtstudienumfang darf 74 Semesterwochenstunden nicht überschreiten (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebots). Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen sollen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen). Das Nähere ergibt sich aus den Studienordnungen.

§ 4

Umfang und Gliederung der Prüfung;
Meldefrist

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und einer mündlichen Prüfung, die sich in vier Fachprüfungen gliedert. Im Abendstudium besteht die Diplomprüfung aus der mündlichen Prüfung, der Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird außer im Abendstudium in der Regel vor dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß die mündliche Prüfung vor Ablauf des dritten Studiensemesters abgelegt werden kann.

(3) Die Meldung zur Diplomprüfung soll außer im Abendstudium in der Regel im dritten Studiensemester erfolgen.

(4) Im Abendstudium beginnt die Diplomprüfung mit den mündlichen Fachprüfungen; die Meldung zur Diplomprüfung soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel vor dem Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des vierten Studiensemesters abgelegt werden kann. Das Nähere über den Ablauf der Diplomprüfung im Abendstudium ergibt sich aus § 11.

§ 5

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zu einem vorangegangenen ingenieurwissenschaftlichen Studium zugelassen wurde,
2. ein vorangegangenes ingenieurwissenschaftliches Studium mit der Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung abgeschlossen hat,
3. seit mindestens einem Semester an der Hochschule, an der die Diplomprüfung stattfinden soll, für den Zusatzstudiengang als Student eingeschrieben ist.

(2) Zur mündlichen Diplomprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung und bei der ersten Wiederholung einer Fachprüfung,
2. ein mindestens zweimonatiges wirtschaftlich orientiertes Praktikum oder eine vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannte berufliche Tätigkeit abgeleistet hat,

3. die nach dieser Prüfungsordnung als Voraussetzung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt und

4. eine Diplomarbeit mit mindestens als ausreichend bewertetem Erfolg bearbeitet hat.

(3) Die Anträge auf Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Diplomprüfung sind bis zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ein Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit oder zur Ablegung der Diplomprüfung oder einer entsprechenden Abschlußprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Diplomprüfung oder einer entsprechenden Abschlußprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung oder eine der sonstigen in den Absätzen 4 und 5 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden oder einen durch Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweis, der Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang ist, endgültig nicht erbracht hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 6

Studienbegleitende Leistungsnachweise
als Zulassungsvoraussetzung

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Diplomprüfung hat der Kandidat durch Leistungsnachweise

die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. je eine Übung in den Prüfungsfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechnungswesen;
2. je eine Übung in den Fächern Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsmathematik und Operations Research, Führungslehre, in einer speziellen Betriebswirtschaftslehre und in einer Fremdsprache, jeweils aus dem Studiensemester, in dem das Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird;
3. je eine Übung in drei Wahlpflichtfächern aus dem folgenden Katalog nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots:

Marketing
Fertigungswirtschaft
Datenverarbeitung
Organisation
Arbeitswissenschaft
Außenwirtschaft
Unternehmensplanung und -kontrolle
Personal- und Ausbildungswesen
Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft
Finanzwirtschaft
Unternehmensforschung
Absatzwirtschaft
Recht der Wirtschaftsunternehmen
Controlling

Die Studienordnung kann zulassen, daß die Übungen nach Satz 1 Nr. 3 auf zwei der genannten Fächer beschränkt werden; in diesem Fall muß der Kandidat in dem einen Fach zwei Übungsscheine über je ein bedeutsames Teilgebiet erwerben. Die Studienordnung kann weitere Wahlpflichtfächer bilden, indem sie jeweils zwei der Fächer nach Satz 1 Nr. 3 zusammenfaßt. Eine Regelung nach Satz 2 oder 3 in der Studienordnung erläßt die Hochschule insoweit als Teil der Prüfungsordnung; für ihre Genehmigung findet § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 FHG entsprechende Anwendung.

(2) Für die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 finden die §§ 18, 19 ADPO mit Ausnahme von § 19 Abs. 3 und 5 ADPO entsprechende Anwendung. Als Studienleistungen kommen nur schriftliche Klausurarbeiten in Betracht. Im übrigen findet § 20 Abs. 2 bis 4 ADPO mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß auch die Vorschriften über Versäumnis (§ 12 Abs. 1 und 2 ADPO) entsprechend anzuwenden sind.
2. Die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 20 Abs. 4 Satz 4 ADPO) findet keine Anwendung.

(3) Für die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 finden die §§ 18, 20 ADPO mit den in Absatz 2 Satz 3 genannten Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 7

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein wirtschaftswissenschaftliches Problem mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen und einer Verlängerungsmöglichkeit im Ausnahmefall um bis zu zwei Wochen.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat unbeschadet des § 26 Abs. 1 Satz 3 ADPO auch zu versichern, daß keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen seines vorangegangenen ingenieurwissenschaftlichen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlußarbeit besteht.

(3) Im übrigen finden die §§ 23, 25, 26 ADPO entsprechende Anwendung.

§ 8

Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Rechnungswesen
4. ein Wahlprüfungsfach aus dem Katalog der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Fächer nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots

Die Studienordnung kann zulassen, daß die Prüfung im Wahlprüfungsfach auf ein bedeutsames Teilgebiet dieses Fachs beschränkt wird; für die Regelung in der Studienordnung gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. Hat der Kandidat seine Diplomarbeit auf dem Gebiet eines der wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angefertigt, tritt dieses Fach an die Stelle des Wahlprüfungsfachs.

(2) In einer der Fachprüfungen nach Absatz 1 muß die Prüfung von der Diplomarbeit ausgehen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt diese Fachprüfung.

(3) Die Fachprüfungen nach Absatz 1 dauern jeweils etwa zwanzig Minuten.

(4) Im übrigen finden die §§ 13, 15, 17 ADPO mit Ausnahme von § 13 Abs. 3 bis 5 ADPO entsprechende Anwendung.

§ 9

Ergebnis der Diplomprüfung; Zeugnis; Gesamtnote

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Fachprüfungen der mündlichen Diplomprüfung jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 und 3 ADPO mit der Maßgabe entsprechend, daß Absatz 3 bei allen Leistungsnachweisen nach § 6 dieser Verordnung anzuwenden ist.

(2) Das über die bestandene Diplomprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Diplomarbeit und der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis werden ferner die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei erzielten Noten aufgeführt. Ein vom Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt ist kenntlich zu machen. Im übrigen findet § 29 ADPO entsprechende Anwendung.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 ADPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	vierfach
Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise	dreifach

§ 10

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb eines Semesters nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen können ein zweites Mal nur dann wiederholt werden, wenn mindestens eine Fachprüfung als ausreichend oder besser bewertet worden ist.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der in einer Fachprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zu dieser Fachprüfung zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 11

Abendstudium

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat der Kandidat im Abendstudium als Zulassungsvoraussetzung für die münd-

liche Diplomprüfung die Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie in dem zum Prüfungsfach bestimmten Wahlpflichtfach nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und den Sätzen 2 und 3 zu erbringen. Die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 entfällt für die mündliche Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt im Abendstudium voraus, daß der Kandidat

1. die Leistungsnachweise nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und den Sätzen 2 und 3, soweit sie nicht Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Diplomprüfung sind, erbringt und
2. alle Fachprüfungen der mündlichen Diplomprüfung bestanden hat.

Dem Antrag auf Zulassung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen.

(3) § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 findet für die mündliche Diplomprüfung im Abendstudium keine Anwendung.

(4) Zum Kolloquium kann der Kandidat zugelassen werden, wenn

1. alle in dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Im übrigen finden für das Kolloquium die Vorschriften des § 5 über die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung sowie des § 27 Abs. 1 und 3 ADPO entsprechende Anwendung.

(5) Die Diplomprüfung im Abendstudium ist nur bestanden, wenn auch das Kolloquium mindestens als ausreichend bewertet worden ist; die Note ist im Zeugnis aufzuführen und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen. Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	dreifach
Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise	dreifach

(6) Ein nicht mindestens als ausreichend bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. § 10 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß im Abendstudium der Prüfungsanspruch erlischt, wenn ein Kandidat, der das Kolloquium

erstmals nicht bestanden hat, es versäumt, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 12

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 und von § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden zum Studium und zur Diplomprüfung auch Bewerber zugelassen, die ohne Fachhochschulreife ein ingenieurwissenschaftliches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Fachhochschule oder Ingenieurschule abgeschlossen haben. In diesen Fällen muß die Diplomprüfung vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossen sein.

(2) Eine begonnene Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder ein begonnener Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises gemäß § 6 wird innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist nach bisherigem Prüfungsrecht abgeschlossen. Im übrigen tritt die „Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudium in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 30. 6. 1977 in der Fassung vom 23. 1. 1979 (GABl. NW. S. 439) mit Änderung durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1981 – I A 6 – 8138.51 – (n. v.) mit Ablauf des 31. August 1982 außer Kraft.

(3) Studienordnungen und Studienpläne bleiben bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 genannten Allgemeinen Diplomprüfungsordnung in Kraft, soweit sie diesen Vorschriften nicht widersprechen.

(4) Diese Verordnung behält als Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der jeweiligen Hochschule so lange Geltung, bis sie durch eine Hochschulprüfungsordnung ersetzt wird (§ 86 Abs. 1 FHG).

Düsseldorf, den 5. Juli 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1982 S. 467.

Einzelpreis dieser Nummer 22,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X